

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1883)

Artikel: Verwaltungsbericht der Forst-Direktion des Kantons Bern

Autor: Räz / Rohr

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Forst-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1883.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Rohr.**

I. Gesetze, Dekrete, Verordnungen.

Im Berichtsjahre sind keine Gesetze, Dekrete und Verordnungen, das Forstwesen beschlagend, erlassen worden. Die Berathung des Entwurfes eines neuen Forstgesetzes, welcher letztes Jahr dem Grossen Rath vorgelegt wurde, ist auch dieses Jahr von letzterer Behörde, wohl infolge der Verfassungsrevision, verschoben worden. Der Mangel eines einheitlichen, auf die gegenwärtigen Verhältnisse basirenden Forstgesetzes macht sich immer mehr fühlbar und es muss deshalb gewünscht werden, dass der Grosser Rath dieses Gesetz, welches die Gemeindewaldungen einer gleichmässigen Ueberwachung unterstellt und für den ganzen Kanton eine einheitliche und leichtere Handhabung der Forstpolizei ermöglichen soll, thunlichst bald zur Berathung ziehe.

II. Beschlüsse des Regierungsrathes.

Durch den im Verwaltungsbericht des Vorjahres gemeldeten Beschluss des Regierungsrathes, betreffend Veräusserung einer Anzahl Waldparzellen, sollte vermittelst des zu erzielenden Mehrerlöses über die respektiven Grundsteuerschatzungen die Erweiterung und Verbesserung der Irrenpflege und die Anhandnahme der Gefängniss- und Strafhausreform ermög-

licht werden. Zu ersterem Zwecke (Waldveräusserung) wurde denn auch ein Tableau der zu verkauften Waldungen aufgestellt, dem Regierungsrath vorgelegt und von demselben gutgeheissen. Dieser Beschluss veranlasste in öffentlichen Versammlungen und Pressorganen übelwollende Kritiken und unwahre Behauptungen, weshalb es die berichterstattende Verwaltung als Pflicht erachtete, nachdem sich die Tragweite des fraglichen Beschlusses übersichtlich beurtheilen liess, eine sachgemäss Darstellung über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit vorzulegen.

Der Kanton Bern besitzt dermal ein Waldareal von circa 11,715 Hektaren (= 32,550 Juch.) in Parzellen und Komplexen von 1 bis ca. 400 Hektaren; die Grundsteuerschatzung beträgt circa Fr. 13,620,000.

Durch mehrere Postulate der Staatswirthschaftskommission und zustimmende Beschlüsse des Grossen Rethes aus den letzten Jahren ist die Forstdirektion wiederholt eingeladen und beauftragt worden, kleinere und isolirt gelegene Staatswälder, welche bezüglich ihrer Verwaltung und Hut abnorme Kosten verursachen, zu veräussern, und dagegen zur Arrondirung von grössern Waldkomplexen anstossendes Grund-eigenthum, sowie auch grössere, zur Aufforstung sich eignende Flächen in Berggegenden und im grossen Moose, wodurch sich klimatologische und volkswirtschaftliche Vortheile erzielen lassen, zu erwerben.

In letzterer Beziehung (Arealankäufe) ist bis dato sehr viel geschehen, indem in einem Zeitraum von 20 Jahren, d. h. von 1863—1882, nicht weniger als 1686 Hektaren (= 4683 Juch.) theils Wald, theils zur Aufforstung bestimmte Landkomplexe mit einer Ankaufsumme von Fr. 1,186,309 erworben wurden. Von dem aufzuforstenden Areal ist der weitaus grösste Theil mit einem Kostenaufwande von circa Fr. 6000 per Jahr = Fr. 120,000 in 20 Jahren, auch bereits aufgeforstet.

In ersterer Beziehung (Waldverkäufe) hat dagegen der grossräthliche Auftrag nur eine beschränkte Nachachtung erhalten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Forstverwaltung wirklich lieber zu Arealvergrösserungen als zur Arealverminderung die Hand bot. Verkauft wurden nämlich im gleichen Zeitraume von 20 Jahren (1863 bis 1882) bloss circa 378 Hektaren (= 1051 Jucharten) mit einem Erlös von Fr. 460,516. Aus nachstehender Tabelle sind die in den Jahren 1863—1882 erfolgten An- und Verkäufe von Forstareal ersichtlich. Der wirkliche Mehrerwerb von Waldareal beträgt somit 1308 Hektaren oder 3632 Jucharten, und die dagegen Mehrausgaben übersteigen den Erlös aus dem Verkaufe von solchem um Fr. 725,793, wozu hier noch füglich die im gleichen Zeitraume effektuirten Loskäufe von Rechtsamen und Holznutzungen in Staatswäldern, die zusammen die beträchtliche Summe von Fr. 267,332 ausmachen, wodurch selbstverständlich der Waldwerth auch erhöht wurde, in Betracht zu ziehen sind. Diese Ablösungen vertheilen sich auf die Zeit von 1863—1882 wie folgt:

Jahr.	Ankauf.		Verkauf.		Holzrechte-ablösung.
	Juch.	Kauf-summe.	Juch.	Kauf-summe.	
1863	318	55,025	126	81,705	1,051
1864	403	62,999	60	43,368	8,250
1865	127	56,813	26	14,432	19,000
1866	12	12,390	—	—	3,947
1867	216	66,591	4	6,720	—
1868	272	43,527	132	46,245	6,569
1869	90	52,715	217	60,135	—
1870	335	90,195	116	42,852	32,750
1871	233	32,584	65	16,134	200
1872	344	52,928	63	38,378	20,470
1873	598	213,246	—	—	—
1874	524	61,950	1	788	3,325
1875	311	50,021	4	4,831	32,170
1876	413	46,686	38	17,035	44,000
1877	14	75,547	76	27,679	14,000
1878	281	127,599	18	18,244	60,600
1879	43	18,584	10	9,965	—
1880	36	28,878	—	—	21,000
1881	40	17,572	15	11,290	—
1882	73	20,459	80	20,715	—
Summa	4683	1,186,309	1051	460,516	267,332
	1051	460,516			
Mehr angekauft	3632	725,793			
Ablösung von Holzrechten	..	267,332			
Total	..	993,125			

Dieser den Verkauf um 3632 Jucharten = 1308 Hektaren übersteigende Arealzuwachs mit einem Mehraufwande von Fr. 725,793, und die Fr. 267,332 für die Ablösung von Holzrechten, zusammen Fr. 993,125 betragend, — wofür auch absolut keine Schuld existirt — wird kaum als « Verschleuderung », wie von gewisser Seite systematisch verbreitet wurde, wohl aber mit Recht als « Aeußnung » des Staatsvermögens anzusehen sein.

Im Laufe der Verwaltungsperiode 1878—1882 sind bekanntlich die grossartigen humanitären Bestrebungen — Inselneubau, Erweiterung der Irrenpflege, nebst Strafhaus- und Gefängnissreform — auf den Plan gekommen und in's Leben getreten, die, wie Jedermann weiss, von grosser finanzieller Tragweite sind. Nur an den Inselbau allein muss der Staat nach dahierigem Volksbeschluss Fr. 700,000 beitragen, die Erweiterung der Irrenpflege — Neubau einer zweiten Anstalt — beziffert sich nach vorläufiger Berechnung auf circa zwei Millionen, und die Strafhaus- und Gefängnissreform muss sich nach dem vorhandenen Bedürfniss ebenfalls auf mindestens eine Million Franken belaufen.

Die dafür benötigten Finanzen durch eine Steuererhöhung zu beschaffen, schien bei den obwaltenden kritischen Zeitverhältnissen inopportun und deshalb mussten anderweitige Mittel und Hülfsquellen aufgesucht werden. Als eine solche zeigte sich unter Anderem auch der weiter oben erwähnte grossräthliche Auftrag für fragliche Waldverkäufe, insofern nämlich der Grosse Rath und das Volk zu einer derartigen Verwendung, durch welche der § 16 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 alterirt wird, seine Zustimmung ertheilt. In dieser Hoffnung und Voraussicht wurde vorgenanntes Verzeichniss über die zu verkaufenden Waldparzellen und Komplexe aufgestellt. Dasselbe verzeigt in 86 Nummern 83 isolirte Waldparzellen von 1—18 Hektaren und 3 grössere Waldkomplexe von 24, 26 und 49 Hektaren, mit einer Gesamtfläche von 771 Hektaren (= 2142 Jucharten); der Ankaufsüberschuss würde somit immer noch 536 Hektaren (= 1490 Jucharten) betragen, mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 1,039,994, und einem muthmasslichen Erlöse von Fr. 1,692,590 nach approximativer Schatzung.

Dieser muthmassliche, die Grundsteuerschatzung um Fr. 652,596 übersteigende Mehrerlös bildete denn auch das leitende Motiv zum Regierungsrath'sbeschluss vom 26. August 1882, indem Ziffer 2 desselben wörtlich lautet:

« Der Art. 16 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 ist durch Volksbeschluss dahin abzuändern, dass der Erlös von veräusserten Forsten nur zum Theil zur Vermehrung des Forstareals, zum andern Theil aber zur Ablösung von Holznutzungsrechten Dritter in Staatswaldungen, zu Gefängnissbauten, eventuell zur Erweiterung der für die Irrenpflege nothwendigen Neubauten verwendet werden soll », mit der Schlussergänzung, « dass der Inventarwerth der resp. Waldungen dem Stammvermögen des Staates erhalten bleibe. »

Diese schützende Schlussbestimmung erhellt die wirkliche Sachlage zur Genüge und beweist deutlich, dass vorgenannter Beschluss nicht den « Staatsruin », wohl aber das wohlverstandene Interesse des Staates und seiner Bürger im Auge habe.

Die Ausführung dieses Beschlusses hat im Berichtsjahre folgenden Erfolg aufzuweisen:

Im Forstinspektionskreis Oberland sind zum Verkaufe in Aussicht genommen 29 Parzellen mit 224 Hektaren (= 622 Jucharten). Der früh eingetretene und bis in späte Zeit verlängerte Winter mit starkem Schneefall hat in diesen Berggegenden die bezügliche Stammaufzählung und Holzschatzung zum Theil sehr verzögert und theilweise verunmöglicht, so dass in diesem Jahre noch kein Verkaufsabschluss effektuiert werden konnte.

Im Forstinspektionskreis Mittelland verzeigt das Verkaufstableau 43 Parzellen und Komplexe mit 432 Hektaren (= 1201 Jucharten); darunter figuriren drei grössere Waldungen im Amte Bern — Bodelen, Commenthuren und Löhlisberg — mit 81,35 Hektaren (= 226 Juacharten), welche ausnahmsweise zur Verkaufskonkurrenz kamen, weil ziemlich sichere Anzeichen zur Erwerbung der Burgergemeinde Bern, welche bekanntlich für eine rationelle, das öffentliche Wohl berücksichtigende Forstwirtschaft eine der staat-

lichen Bewirthschaftung ebenbürtige Garantie bietet, vorhanden waren. Diese Kombination realisirte sich jedoch nicht, da theils das erwartete Angebot nicht erfolgte, theils bedeutend unter dem forstamtlich abgeschätzten und berechneten «Geldwerth für den Staat» zurückblieb, weshalb auch kein Verkaufsantrag gestellt wurde. Ferner sind in diesem Inspektionskreise die Bümpliz- und Stettlen-Pfrundwälder infolge Kantonementsvertrag an die Korporation des äussern Krankenhauses, welche eine grosse jährliche Holznutzung — 89 Klafter — in den staatlichen Thorbergwaldungen besass, abgetreten worden, als Ablösungsobjekte für diese Rechtsame.

Diejenigen vier Waldungen, für welche, nach Ansicht der Forstdirektion, genügende Angebote einlangten, sind im nachstehenden Tableau enthalten.

Im Forstinspektionskreis Jura waren 24 Parzellen mit 118,83 Hektaren (= 330 Jucharten) zum Verkauf bestimmt. Als genügend wurden jedoch nur vier Angebote angesehen.

Waldung.	Hektaren.	Jucharten.	Grundsteuerschatzung.	Geldwerth für den Staat.	Angebot.	Verwendbarer Ueberschuss.
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kirchdorf-Pfrundwald	9,22	25 1/2	21,150	29,700	30,550	9,400
2. Büschiwäldli in Köniz	3,76	10 1/2	5,980	10,000	9,000	3,020
3. Seeberg-Pfrundwald	12,87	35 1/2	21,250	27,760	30,500	9,250
4. Kantonirte Wangenwälder	13,71	38	23,280	35,300	40,000	16,720
5. Haute-Joux de Saules	10,14	28	7,042	13,000	17,600	10,558
6. Champ de là	12,65	35	15,814	20,600	30,100	14,286
7. Fahy Monsieur	7,54	21	19,898	33,600	33,630	13,732
8. Chétion	4,98	14	3,801	2,000	5,550	1,749
Summa	74,87	207 1/2	118,215	171,960	196,930	78,715

Diese acht Wälder sind denn auch durch Beschluss des Regierungsrathes vom 10. Oktober 1883, mit Genehmigung des Grossen Rethes vom 24. November gleichen Jahres, an die betreffenden Angebotsteller hingegeben worden (vide «Arealverhältnisse» hienach), mit der Zusatzbestimmung, dass der Mehrerlös von Fr. 78,715 in Reserve behalten und dessen Verwendung späteren Beschlüssen der kompetenten Behörde vorbehalten bleibe.

Diese Angelegenheit hatte sich verzögert, weil laut Beschluss des Regierungsrathes vom 31. Mai 1883 dieser Behörde keine Anträge über Verkauf von Staatswaldungen vorgelegt werden durften, bis über die der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesenen Anträge der Forstdirektion aus dem Jahre 1882 ein Beschluss gefasst sei, welcher denn auch am 10. Oktober im oben angedeuteten Sinne erfolgte.

waren, sah sich die berichterstattende Verwaltung veranlasst, im Laufe dieses Jahres genaue Angaben mit Hülfe eines neu entworfenen Formulars «Grundsteuerschatzungs-Etat für Staatswaldungen» von den Gemeinden zu verlangen, welchem Begehr denn auch ohne Widerrede nachgekommen wurde. Die an die Gemeindeschreibereien zur Ausfüllung zugesandten Etats langten fast ausnahmslos gehörig ausgefüllt wieder ein, wobei aber noch zu bemerken ist, dass diese Angaben durch die in vielen Gemeinden gegenwärtig in Ausführung begriffenen Katastervermessungen, sowie durch die nächste Revision der Grundsteuerregister, noch bedeutend alterirt werden.

Bei Anlass eines besondern Falles von Zahlungsunfähigkeit eines Holzkäufers mussten zur bessern Wahrung der Staatsinteressen die Bedingungen der Holzsteigerungsverbale abgeändert werden. Diess geschah vermittelst eines Zusatzes zu den fröhern Gedingen, wonach sich der Staat das Recht vorbehält, gemäss Art. 264 O. R. von dem abgeschlossenen Holzkaufvertrage zurückzutreten und das bereits übergebene Holz zurückzufordern, wenn der Ersteigerer den Kaufpreis auf den festgesetzten Verfalltag nicht bezahlt. Ueberdiess wird ausbedungen, dass das Eigentum des versteigerten Holzes erst mit der Zahlung

III. Allgemeine Verwaltung.

In Ermanglung zuverlässiger Angaben über Inhalt und Grundsteuerschatzungen der Staatswaldungen, wie solche in den Grundsteuerregistern eingetragen

des Kaufpreises an den Ersteigerer übergehen soll. Auf Käufe von aufgerüstetem Holz von 30 Ster und darunter findet dieser Vorbehalt keine Anwendung.

In Folge unrichtiger Auffassung dieses Passus langten verschiedene Reklamationen ein, welche aber unter Hinweisung auf den Wortlaut des angerufenen Art. 264 O. R. als erledigt zu betrachten sind. Der selbe lautet nämlich folgendermassen:

« Ist der Kaufgegenstand vor geleisteter Zahlung in den Gewahrsam des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer wegen Verzuges des Käufers nur dann von dem Vertrage zurücktreten und die übergebene Sache zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat. » Dieses Recht wird also von nun an bei den Holzverkäufen ausdrücklich vorbehalten. Es ist dabei aber vorausgesetzt, dass das Holz vor geleisteter Zahlung in Gewahrsam des Käufers übergehen könne. Im Falle der Käufer aber vor der Zahlung des Kaufpreises insolvent würde, hätte der Staat das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, d. h. das gelieferte Holz zurückzunehmen; er muss es nicht der Geltagsmasse überlassen und mit seiner Forderung in gleiche Linie treten, wie die übrigen nicht privilegierten Gläubiger. Wäre das Holz alsdann konsumirt, nicht mehr vorhanden oder erkennbar, so sind dann immerhin noch die Bürgen zur Zahlung anzuhalten. Der fragliche Passus hebt somit das Recht des Käufers, das Holz vor der Zahlung abzuführen, nicht auf und ist derselbe für den habhaften und ehrlichen Käufer durchaus kein Hinderniss, vor dem Zahlungstermin über das Holz zu verfügen.

Auf eine Anregung der Regierung des Kantons Solothurn zur Untersuchung der Frage, ob nicht Schritte zu thun seien, dass die Waldungen im Jura unter das Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, gestellt, resp. als Schutzwaldungen erklärt werden, hat der Regierungsrath die Herren Forstdirektor Räz, Regierungsrath Stockmar und Forstinspektor Frey in Delsberg als Abgeordnete zu einer von den Kantonen Aargau, Bern, Basel, Genf, Neuenburg, Solothurn und Waadt zu beschickenden Konferenz ernannt. Dieselbe fand denn auch am 8. November abhin in Biel statt, und es nahmen die Delegirten der Kantone Bern, Solothurn und Basel-Landschaft Theil daran. An dieser Versammlung wurde eine Eingabe an den Bundesrat vereinbart, in welcher betont wird, dass in Folge irrationaler Bewirthschaftung der Privatwaldungen in den Quellengebieten des Jura zahlreiche schädliche Naturereignisse, wie Abrutschungen, Ueberschwemmungen etc., eingetreten seien, welche stets progressiv zunehmen, wenn die Ursachen derselben nicht energisch bekämpft und gehoben werden können; diess ist aber aus mehrfachen Rücksichten ausser dem Bereich der Möglichkeit einzelner Kantone, und es sollte daher ohne Rücksicht auf die Kantongrenzen in zweckdienlicher Weise auf die Beseitigung dieser Uebelstände hingewirkt werden. Auch müsse die Hülfe des Bundes für neue Verbauungen und Aufforstungen daselbst, welche in Rücksicht auf deren weit über den Kanton hinausreichenden Zweck nicht allein ab Seite der letztern ausgeführt werden können, in Anspruch genommen werden. Bevor jedoch bestimmte Massregeln zur Erreichung obigen Zweckes in Aussicht zu nehmen

sind, wird es nöthig sein, genaue Kenntniss von den forstwirtschaftlichen und wasserbaupolizeilichen Verhältnissen der berührten Gegenden zu erhalten, welche aber nur durch eine von eidg. Experten vorzunehmende einlässliche Untersuchung erlangt werden kann, weshalb an den Bundesrat das Gesuch gestellt wird, er möchte eine solche mit thunlichster Beförderung anordnen. Da diese Angelegenheit sich jedenfalls noch in die nächste Verwaltungsperiode hineinziehen wird, so sind wir erst in einem späteren Jahresberichte über den Erfolg dieser Bestrebungen Aufschluss zu geben im Stande.

Bei Anlass der Ausführung von grössern Schwellenbauten zum speziellen Schutze von Forstareal und Gebäuden im Schwarzwasserreisgrunde ergab sich die Nothwendigkeit, der Baudirektion sämmtliche Reisgründe, auf welchen nur das zu Wasserschutzbauten nothwendige Material gezogen wird, zu besagtem Zwecke zur Verwaltung zu übergeben, was denn auch durch Uebergabe folgender Auen und Reisgründe geschah, nämlich die Rinnthalau und der Selhofenzopf im Amte Seftigen, die Gümnenen-, Neuenegg- und Thörishausauen im Amte Laupen und der Schwarzwasserreisgrund im Amte Schwarzenburg.

Bisheriger Uebung gemäss hat die Forstverwaltung die im Etat der Staatswaldungen verzeichneten Gebäude, die auch durch das Forstpersonal verwaltet werden, in baulicher Beziehung durch letzteres unterhalten lassen. Eine Ausnahme hievon wurde nur in den Fällen gemacht, welche entweder hohe Kosten verursachten oder technische Schwierigkeiten darboten, unter welchen Umständen dann die Baudirektion mit ihrem technischen Personal und ihrem Kredite einstand. Dieses Verhältniss ist dadurch entstanden, dass die kleineren Reparaturen der im Allgemeinen sehr abgelegenen Forstgebäude, die gewöhnlich nur vom Förster besucht werden, um Weitläufigkeiten und Kosten zu vermeiden, durch die Förster angeordnet wurden. Die Kosten suchten dieselben sodann, ohne dass ihnen hiefür ein spezieller Kredit offen stand, auf irgend eine Weise zu verrechnen. Dieser Zustand konnte der Inkonsistenzen halber auf die Länge nicht dauern, und so hat denn die Forstdirektion beim Regierungsrathen den Antrag gestellt, es möchte entweder der Unterhalt sämmtlicher Forstgebäude gleich den andern Staatsgebäuden von der Baudirektion übernommen und aus ihrem Kredite für Hochbauten bestritten oder aber der Forstdirektion ein bezüglicher Kredit eröffnet werden. Diese Angelegenheit konnte jedoch ihre Erledigung bis zum Schlusse des Berichtsjahres nicht finden, da die betreffenden Akten der Finanzdirektion zum Mitrapport zugestellt wurden.

Das zum Forstareal gehörende Torfmoos « La Sagne » in Saicourt, Amt Münster, wurde im Jahr 1847 der Eisenwerksgesellschaft in Undervelier um Fr. 3600 per Jucharte auf 20 Jahre zur Ausbeutung verpachtet. Zur Sicherstellung gleichmässiger Ausbeutung wurde im Vertrage der Passus aufgenommen, dass die pächtersche Gesellschaft dem Staate das auf Ende der Vertragszeit nicht ausgebeutete Terrain mit Fr. 1600 per Jucharte bezahlen solle. Die Pächterin zog es nun vor, nur den besten Torf auszubeuten und den minder guten stehen zu lassen. In Folge dessen waren zum Schlusse der Pachtzeit noch circa 14 Jucharten nicht ausgebeutet, wofür nun der Staat

gemäss Vertrag eine Summe von Fr. 33,434. 60 zu fordern hatte. Im Jahre 1864 wurde der gleichen Gesellschaft das Torfmoos auf fernere 10 Jahre neu verpachtet, jedoch wurde nun stipulirt, dass das nicht ausgebeutete Terrain in Zukunft gleich wie das ausgebeutete bezahlt werden solle. Im Jahre 1867, als dem Ende der ersten Pachtzeit, verlangte die Forstverwaltung für obige Fr. 33,434. 60 Zahlung, wogegen die Schuldnerin Einwendungen erhob und zu gleicher Zeit den Pachtvertrag an die Glashüttengesellschaft in Bellelay abtrat. Diese Abtretung wurde im Jahre 1868 vom Regierungsrathe genehmigt, unter der Bedingung, dass die Eisenwerkgesellschaft Undervelier dem Staat für alle durch obigen erneuerten Pachtvertrag entstandenen Verbindlichkeiten verpflichtet bleibe, bis erwähnte rückständige Forderung abgetragen sei. In Folge verschiedener Verumständungen zog sich diese unerquickliche Angelegenheit in die Länge, so dass erst im Jahre 1880 unter Berücksichtigung verschiedener Billigkeitsgründe ein Kompromiss zu Stande kam, wonach die beklagte Gesellschaft für das nicht ausgebeutete Terrain eine Summe von Fr. 16,717. 30 bezahlte, wogegen der Staat auf den Mehrbetrag seiner Forderung verzichtete und jeden Anspruch an die Beklagte aus den erwähnten Pachtverträgen als dahin gefallen erklärte.

Die Glashüttengesellschaft Bellelay, welche, wie oben erwähnt, das Pachtverhältniss übernommen hatte, ging mit der Ausbeutung in gleicher Weise vor, wie ihre Vorgängerin, so dass auch dieselbe mit Ende der Pachtzeit im Jahr 1877 einen nicht ausgebeuteten Komplex von circa 7½ Jucharten übrig liess, welcher nach Vertrag hätte ausgebeutet werden sollen und für welchen der Staat laut erwähntem Vertrage eine Summe von Fr. 26,221. 77 zu fordern hatte. Auch diese Gesellschaft weigerte sich nun, diesen Betrag zu bezahlen, und da gütliche Verhandlungen nichts fruchten, so musste auch hier der Rechtsweg betreten werden. Im Berichtsjahre gelang es sodann der unterzeichneten Direktion, diese leidige Sache im beidseitigen Einverständnisse endgültig zu regeln. Da auch hier Billigkeitsgründe für eine Reduktion der streitigen Summe sprachen, so wurde konvenirt, dass die Glashüttengesellschaft dem Staat für nicht ausgebeutetes Terrain Fr. 10,500 bezahlen sollte. Die Kosten waren in beiden Fällen wettgeschlagen worden. Hiedurch ist diese Angelegenheit, welche so lange unerledigt auf den Traktanden stand, zum endlichen, für beide Theile befriedigenden Austrage gebracht worden, und die Forstverwaltung kann sich glücklich schätzen, diese so viel Arbeit, Mühe und Zeit in Anspruch nehmende Seeschlange damit zur Ruhe gebracht zu haben.

In Folge Ermächtigung des Regierungsrathes vom Jahre 1882 hatte sich unsere Verwaltung mit ihrer Sammlung von Bauholzarten, Modellen, forstlichen Werkzeugen etc. an der schweizerischen Landesausstellung in Zürich betheiligt. Von der ehrenvollen Anerkennung unserer Betheiligung sprechen am deutlichsten die zwei erhaltenen Diplome, das eine in Gruppe 18 «Baumaterialien» für die höchst verdienstvolle Betheiligung mit Bauholzsorten von verschiedenen Standorten und Höhenlagen, das andere in Gruppe 27 «Forstwirtschaft» für die ausserordentlich reichhaltige und belehrende Ausstellung. Die in Folge der Initiative der Direktion des Innern zu Anfang

des Jahres angebahnte Aufnahme einer allgemeinen Holzkonsumstatistik wurde in der Forstinspektion Jura beendigt, konnte aber in den Forstinspektionen Oberland und Mittelland noch nicht zu Ende gebracht werden, da sich dieselbe auf 60 % der Gesamtbevölkerung des Kantons erstreckt, weshalb diese Arbeit eine sehr grosse ist; zudem konnte dafür kein Extrakredit weder für Reisekosten, noch für Büreauarbeiten bewilligt werden. Immerhin ist dieselbe soweit vorgerückt, dass sie im nächsten Jahre beendet werden kann.

Da die Revision des Wirtschaftsplanes für die Staatswaldungen im Jahre 1885 beendet sein muss, so wurde diese Arbeit bereits begonnen und namentlich sind als Voraarbeit die Holzvorräthe der haubaren Bestände ermittelt worden. Besonders in der Forstinspektion Oberland mussten zudem bedeutende Marchungen und Vermessungen vorgenommen werden, welche aber in Folge mangelnden Kredites noch nicht überall durchgeführt sind.

IV. Forstorganisation.

Die im Berichte des Vorjahres geschilderte Organisation der Forstverwaltung hat sich schon tüchtig eingelebt und auch schon sehr gute Früchte getragen. Trotzdem lässt die Forstwirtschaft im Allgemeinen noch Vieles zu wünschen übrig, was auch gar nicht zu verwundern ist, wenn man einestheils die kurze Zeit seit Einführung der neuen Organisation, anderntheils die vielen, einer geregelten Forstwirtschaft hindernd in den Weg tretenden Umstände in Betracht zieht. Auf diesen Punkt werden wir weiter unten zu sprechen kommen. Immerhin wird nach übereinstimmenden Berichten aus verschiedenen Aemtern konstatirt, dass die Aufsicht, Anleitung und unausgesetzte Thätigkeit der Kreisförster besonders für die Gemeindewaldungen nachhaltige gute Folgen schon gebracht hat und mit der Zeit noch mehr bringen wird. So viel steht auf jeden Fall fest, dass in Folge Einführung der neuen Kreisforstämter ein bedeutender Vortheil gegen das frühere System erreicht worden ist, da jetzt die Ueberwachung und Anleitung viel intensiver vorgenommen werden kann, weil der Kanton statt wie früher in 7 nun in 18 Forstkreise eingetheilt ist.

Aenderungen in der Eintheilung haben keine stattgefunden, wohl aber im Beamtenpersonal. Zu Anfang des Berichtsjahres sah sich Herr v. Steiger, Förster des I. Kreises in Innertkirchen, in Folge audauernder Krankheit, welche ihn am Dienste verhinderte, veranlasst, seine Demission einzureichen. Dieselbe wurde angenommen und an seine Stelle Herr Adolf Müller in Meiringen, welcher schon während geraumer Zeit provisorisch amtirt hatte, gewählt. Leider verstarb Herr Forstinspektor Kern in Interlaken auf einer Inspektionsreise in Glarus an den Folgen eines langjährigen Magenleidens. Als Inspektor des Oberlandes wurde an seiner Stelle gewählt Herr Oberförster Karl Stauffer, Förster des V. Kreises in Thun, und die in Folge dessen vakant gewordene Kreisförsterstelle wurde besetzt durch Herrn Paul Bandi, patentirter Oberförster in Burgdorf. Derselbe trat seine Stelle mit Anfang des Jahres 1884 an.

Infolge Ablauf der Amtsdauer wurde im Berichtsjahr das Prüfungskollegium für die Forstkandidaten neu bestellt und bis zum Inkrafttreten eines neuen Prüfungsreglementes, das durch oberwähnte Reorganisation absolutes Bedürfniss ist, oder eventuell bis zum Eintritt eines schweizerischen Prüfungskonkordats, welches ebenfalls schon in Berathung gezogen wurde, noch nach dem bestehenden Reglement vom 9. September 1862 gewählt und folgendermassen zusammengesetzt: Präsident: der Forstdirektor; Vizepräsident: Herr Forstinspektor Fankhauser in Bern; Mitglieder des Kollegiums: die Herren Kreisförster Schlup in Aarberg und Amuat in Pruntrut und die Herren Obergerichtspräsident Leuenberger, Professor Dr. Fischer und Kantonsgeometer Lindt in Bern. Zugleich wurden als Experten zur Entwerfung des neuen Examenreglements ernannt die Herren Forstinspektoren Kern und Frey, welche auch einen bezüglichen Entwurf ausarbeiteten und zur Prüfung einsandten.

Im laufenden Jahre wurde durch den Bund ein technischer Kurs für Verbauungen und Aufforstungen für das Forstpersonal angeordnet und daran die Herren Kreisförster I—VII abgeordnet. Dieser Kurs wurde im Laufe des Monats Oktober in Stans abgehalten und dauerte zirka 10 Tage.

Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement erachtete es für angemessen, eine Kommission von Fachmännern behufs Organisation des forstlichen Versuchswesens in der Schweiz einzuberufen zur Berathung der Grundlagen für die Errichtung desselben und wünschte darin eine Vertretung unseres Kantons. Dieses Vorgehen wurde mit Freuden begrüsst und als Abgeordneter ernannt Herr Forstinspektor Fankhauser in Bern.

Im Laufe des Jahres wurden nach bestandener Prüfung als Oberförster patentirt: die Herren Gottfried Zürcher in Burgdorf und Paul Bandi, damals in Aarberg. Forsttaxatorenpatente sind keine ertheilt worden; ebenfalls keine Bannwartenpatente, da kein Bannwartenkurs abgehalten wurde infolge Verwendung des betreffenden Kredites zur Beschickung der Zürcher Landesausstellung.

Die infolge des Regierungsrathsbeschlusses vom 23. Juli 1868 eingeführten forstlich-meteorologischen, klimatologischen und phänologischen Beobachtungen wurden bis dato in den damals errichteten Stationen regelmässig vorgenommen. Die Resultate derselben wurden von kompetenter Seite, sogar aus dem Auslande, anerkennend beurtheilt. Da nun die Eidgenossenschaft mit dem Plane umgeht, solche Stationen in der ganzen Schweiz zu errichten, so glaubt die unterzeichnete Direktion, mit diesen Beobachtungen und deren Zusammenstellung fortfahren zu sollen, bis der Bund allfällig geneigt ist, diese Stationen auf seine Rechnung zu übernehmen, um erstere gleichmässig durch die ganze Schweiz vornehmen lassen zu können, was unbedingt im Interesse der Sache liegen würde.

V. Allgemeine Wirtschaftsverhältnisse und Forstpolizei.

Für die Forstwirtschaft können die Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres als sehr günstig bezeichnet werden. Insekten, Stürme, Schnee, Hagel sowie namentlich Spät- und Frühfröste haben die Waldungen und die Kulturen verschont. Infolge dessen zeigten besonders die Weisstannensaaten in den Saat- und Pflanzschulen ein ganz vorzügliches Gedeihen, was um so erfreulicher ist, als die schon seit mehreren Jahren beständig eintretenden Spätfröste dem künstlichen Anbau der Weisstanne sehr hindernd in den Weg traten und durch die stets vereitelten Bemühungen den Forstmann in der Anlage dieser Kultur entmuthigten, ein Umstand, welchem nun durch die diessjährige günstige Witterung abgeholfen ist. Die anhaltenden warmen Regengüsse während des Sommers haben eine üppige Waldvegetation zur Folge gehabt, die Pflanzungen sind im Gesammtten sehr gut ausgefallen und der Anfall an Dürr- und Windfallholz war ganz unbedeutend. Hingegen wird besonders in der Forstinspektion Mittelland über bemerkenswerthen Waldschaden durch die Eichhörnchen geklagt. Am bedeutendsten war der selbe im Amtsbezirk Konolfingen und in den Gemeinden Rohrbach, Gondiswyl und Madiswyl des Amtsbezirkes Aarwangen. Am meisten haben die 20—40jährigen Bestände und zwar hauptsächlich Rotbuchen, Lärchen und Kiefern gelitten, bezirksweise sind auch die Weisstannen und Buchen nicht verschont geblieben. Die Beschädigung besteht hauptsächlich darin, dass die Eichhörnchen vom Gipfel bis auf die halbe Höhe des Baumes und sogar häufig noch tiefer herab die Rinde stellenweise abreissen, um den Saft des Baumes abzulecken. Fernern Schaden verursachen sie auch durch das Auffressen des Samens und der Keimlinge in den Saatschulen. Diesen Beschädigungen, durch welche die schönsten Nadelholzbestände in kurzer Zeit verheert und die Saatschulen verwüstet werden, konnte nur durch den Abschuss dieser Thierchen vorgebeugt werden, was grösstentheils durch das Forstpersonal geschah und von bestem Erfolge begleitet war, indem nicht weniger als 1300 Stück erlegt wurden.

Die milde Witterung des Winters war besonders der Holzauführung günstig, während der Holztransport besonders durch die geringe Schneedecke erschwert wurde. Die Holzabfuhr war desshalb meist etwas verspätet und konnte in vielen Waldungen erst im Mai stattfinden.

Der Holzhandel ist noch immer flau und zeigt beim Bauholz ein bedeutendes Sinken des Preises, während derselbe für das Brennholz meist etwas gestiegen ist. Am schwierigsten ist der Absatz von kleinen Holzsortimenten, wodurch die Durchforstungen erschwert werden. Auch für das Jahr 1884 wird für das Bauholz der Handel voraussichtlich nicht belebter werden.

Hinsichtlich des Forstschutzes ist zu erwähnen, dass derselbe vielerorts zu wünschen übrig lässt. Es wird aus einzelnen Kreisen gemeldet, dass sehr wenig Frevelanzeichen eingereicht, währenddem doch bedeutende Quanta Holz entwendet werden. Immerhin hat im Allgemeinen der Frevel nicht zugenommen.

Die Urtheile werden meist auf den Antrag der Förster gefällt, doch scheint bei Vollstreckung derselben, namentlich bei Umwandlung der Bussen in öffentliche Arbeit, vielerorts eine laxe Handhabung Platz zu greifen. Da sehr oft immer die gleichen Personen bei diesen Delikten figuriren, so ist eine strenge Handhabung der Gesetze und der ausgesprochenen Strafurtheile sehr zu wünschen.

VI. Staatsforstverwaltung.

A. Arealverhältnisse.

1. Vermehrung.

Ankauf.

Wie schon hievor erwähnt, wurde einestheils zum Zwecke der Arrondirung der Staatswaldungen, andererseits zur Aufforstung der Quellengebiete im Interesse der Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt, in der Gemeinde Röthenbach ein Weidkomplex von 65,34 Hektaren erworben. Die Forst-

direktion geht bei Erwerbung solcher Ländereien stets von dem Grundsätze aus, jede günstige Gelegenheit zum Ankaufe benutzen zu sollen.

Infolge stattgefunder Regengüsse wurde durch Herabsturz einer grossen Sandsteinfluhmasse (zirka 140 Kubikmeter) der aus dem staatlichen Finsterbachwald zu Krauchthal führende Holzabfuhrweg auf eine bedeutende Strecke gänzlich versperrt. Da die Entfernung dieser Schuttmasse mit grossen Schwierigkeiten verbunden war und zudem die Holzabfuhr dadurch bedeutend verspätet worden wäre, so zog die Verwaltung vor, anstatt der Wegräumung eine Umgehung des Schuttfeldes vermittelst einer neu zu erstellenden Weganlage vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wurde die Finsterbachmatte vom Anstösser Althaus erworben.

Zum Zwecke der Erweiterung und Korrektion des Holzabfuhrweges aus dem Bärenriedwald mussten verschiedene kleinere Landparzellen von Privaten in der Gemeinde Schüpfen angekauft werden.

Ueber vorstehende Ankäufe gibt folgendes Tableau Aufschluss:

	Fläche.	Grundsteuer-		Kaufpreis.
		Ha.	Fr.	
1) Gsteigholz zu Schwanden, zur Korrektion des Gsteig-Schwandenweges	0.0484	90	161. 23	
2) Finsterbachmatte zu Krauchthal	0.5345	1,240	2,500. —	
3) Bättensee, Gemeinde Brienz, Beitrag an die Haslethalentsumpfung	—	—	851. —	
4) Röthenbach, Mittlere Hohnegg	65.3400	16,110	30,000. —	
Summa Vermehrung	65.9229	17,440	33,512. 23	

2. Verminderung.

Verkauf.

Ausser den acht schon hievor behandelten Verkäufen von Staatswaldparzellen wurden noch folgende Veräusserungen von Waldareal vorgenommen.

Infolge Verlegung des Gemeindeweges von Waltwyl nach Ziemlisberg wurde ein Stück des Freiholzwaldes vom übrigen Waldareal abgeschnitten und behufs Marchvergrädung an den Anstösser Niklaus Zanger in Wengi käuflich hingegeben.

Zur Speisung der laufenden Brunnen und des Feuerweihers in Wiggiswyl, welcher Ort seiner hohen Lage wegen bis dato an Quellwasser Mangel hatte, wurde der dortigen Brunnengesellschaft die Fassung

und Leitung einer Quelle im Oberholz in Form eines Kaufes gestattet.

Die Steinbach-Sennhütte im Steckhüttenwald, die infolge von Aufforstungen von bisherigem Weidland überflüssig geworden, zudem auch sehr schadhaft war, wurde zum Abbruche verkauft.

Der Feldschützengesellschaft Thun wurde zum Zwecke der Verlängerung der Schusslinie ihres Schiessplatzes beim Zollhause und zur Erstellung eines Scheibenhauses ein Stück des anstossenden Kandergrisenwaldes verkauft. Ueberdiess hat die Forstdirektion, wie schon vorerwähnt, sämmtliche Reisgründe und Schachenwaldungen der Baudirektion abgetreten. Der Schlossbergwald in Burgdorf wurde der Domänendirektion zur Verwaltung übergeben.

Sämmtliche Arealverminderungen sind im nachstehenden Tableau enthalten:

	Fläche.	Grundsteuer-		Kaufpreis.
		Ha.	Fr.	
1) Büschiald zu Köniz	3.7683	5,980	9,000. —	
2) Reutland im Freiholz zu Waltwyl, Gemeinde Wengi	0.1417	257	236. 25	
3) Wald « Chéton », Gemeinde Bourrignon	4.9750	3,801	5,550. —	
4) Freiholz oder Moosaffolternwald, Quellwasser	—	—	2,500. —	
5) Wald « Haute-Joux de Saules », Gemeinde Saules	10.1400	7,042	17,600. —	
6) Wald « Champ-de-là », Gemeinde Buix	12.6513	15,814	30,100. —	
7) Wald « Fahy-Monsieur », Gemeinde Miécourt	7.5400	19,898	33,630. —	
8) Steinbach-Sennhütte im Steckhüttenwald, zum Abbruch	—	1,000	375. —	
Uebertrag	39.2163	53,792	98,991. 25	

		Fläche.	Grundsteuer- schatzung.	Kaufpreis.
		Ha.	Fr.	Fr. Rp.
9)	Kirchdorf-Pfrundwald, Gemeinde Kirchdorf .	Uebertrag	39.2163	53,792 98,991. 25
10)	Stück Kandergrienwald, Bäuert Einigen .		9.5400	21,150 30,550. —
11)	Seeberg-Pfrundwald, Gemeinde Seeberg .		10.7235	2,450 9,400. —
12)	Kantonale Wangenwälder, Gemeinde Walliswyl-Wangen .		12.8704	21,250 30,500. —
			13.7129	23,280 40,000. —
		Summa Verminderung durch Verkauf	85.6531	121,922 209,441. 25
		Summa Vermehrung durch Ankauf .	65.9229	17,440 33,512. 23
		Reineinnahmen aus den Verkäufen	—	— 175,959. —
		Uebertrag Verminderung . . .	19.7302	104,482 — —

Wie schon erwähnt, wurden der Baudirektion zur Verwaltung übergeben:

	Fläche.	Grundsteuerschatzung.
	Ha.	Fr.
Uebertrag Verminderung	19.7302	104,482
Der Schwarzwasserreisgrund in Rüslegg	11.5928	2,450
Die Rinnthalau in Belp	16.8660	7,820
Der Selhofenzopf in Kehrsatz	17.4557	26,670
Die Gümmenenau in Ferdenbalm	29.6231	12,340
Die Laupenau in Laupen	9.9720	4,150
Die Neuenegg- und Thörishausau in Neuenegg	27.7398	11,480
Der Schnetzenschachen in Rüderswyl	1.4400	1,200
Der Farbschachen und } in Lützelflüh	{ 0.4680	160
Der Rahnflusshachen } in Lützelflüh	{ 2.1600	1,080
Der Domänendirektion wurde abgetreten:		
Der Schlossbergwald in Burgdorf	0.8028	330
Total Verminderung des Waldareals	137.8504	—
» » der Grundsteuerschatzung		172,162

Die Gesamtfläche der Staatswaldungen beträgt nach den Angaben der Kreisförster zirka 11,900 Hektaren und nach den Angaben der Grundsteuerregister zirka 11,120 Hektaren nebst 195 Kuh- oder Weidrechten. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 13,540,000.

Die Differenz in den beidseitigen Inhaltsangaben röhrt einestheils davon her, dass die Förster die Gesamtfläche, also die nicht kultivirbaren, ertraglosen Parzellen inbegriffen angegeben haben, während in den Grundsteuerregistern nur die ertrags-, somit kulturfähigen Flächen, welche ja bei Ermittlung der Steuerkraft allein in Betracht gezogen werden, auf-

geführt sind. Anderntheils sind die in den Grundsteuerregistern angegebenen Weidrechte, die hier als blosse Rechte nicht mit einem Flächeninhalt bezeichnet sind, von den Förstern, welchen bezügliche Pläne, Angaben der Wirtschaftsbücher oder eigene Wahrnehmung nähern Aufschluss zu geben im Stande waren, mit einem Flächeninhalt angeführt. Ganz zuverlässige Angaben werden übrigens erst mit der Durchführung der Katastervermessung im ganzen Kanton erhältlich werden.

Der Forstkreis XIII enthält keine Staatswaldungen.

B. Wirthschaftsverhältnisse.

1. Holzerei.

Der Etat für die Jahresnutzung pro 1883 (Abgabesatz) beträgt:

Forstkreis.	Nach Wirthschaftsplan.			Nach Hauungsvorschlag.			Geschlagen.	Zu viel.	Zu wenig.
	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.			
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
I. Meiringen .	557	46	603	515	—	515	752,0	237,0	—
II. Interlaken .	1,122	133	1,255	800	130	930	1,092,4	162,4	—
III. Spiez . . .	698	77	775	800	50	850	1,452,2	602,2	—
IV. Zweisimmen .	1,377	—	1,377	2,120	—	2,120	1,554,1	—	565,9
V. Thun . . .	1,941	319	2,260	1,850	195	2,045	2,607,6	562,6	—
VI. Sumiswald .	2,587	434	3,021	2,250	685	2,935	2,627,9	—	307,1
Forstinspektion Oberland .	8,282	1,009	9,291	8,335	1,060	9,395	10,086,2	691,2	—
VII. Riggisberg .	3,860	375	4,235	2,920	1,080	4,000	6,014,3	2014,3	—
VIII. Bern . . .	4,485	750	5,235	3,270	730	4,000	3,979,6	—	20,4
IX. Burgdorf .	3,806	745	4,551	2,610	1,390	4,000	4,739,8	739,8	—
X. Langenthal .	2,269	386	2,655	1,700	300	2,000	2,160,4	160,4	—
XI. Aarberg . .	3,250	710	3,960	1,750	750	2,500	3,197,9	697,9	—
XII. Neuenstadt.	2,319	414	2,733	1,730	470	2,200	2,854,6	654,6	—
Forstinspektion Mittelland	19,989	3,380	23,369	13,980	4,720	18,700	22,946,6	4246,6	—
XIV. Malleray .	1,474	324	1,798	1,700	300	2,000	2,098,0	98,0	—
XV. Münster . .	4,952	540	5,492	4,980	150	5,130	6,042,7	912,7	—
XVI. Delsberg .	4,750	905	5,655	4,750	150	4,900	4,975,6	75,6	—
XVII. Laufen . .	1,679	324	2,003	1,700	320	2,020	2,642,6	622,6	—
XVIII. Pruntrut .	1,915	689	2,604	1,920	260	2,180	2,822,1	—	957,9
Forstinspektion Jura . .	14,768	2,782	17,550	16,650	1,180	17,830	18,581,0	751,0	—
Total im Kanton	43,039	7,171	50,210	38,965	6,960	45,925	51,613,8	5688,8	—

* Ausserordentlicher Schlag.

Die Differenz zwischen Wirthschaftsplan und Hauungsvorschlag röhrt davon her, dass in Folge der letzttjährigen bedeutenden Windfälle eine Uebernutzung stattgefunden hatte, die nun durch verminderde Jahresschläge eingespart werden soll.

Das Ergebniss der ausgeführten Holzschläge ist folgendes:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischen-nutzung.	Brennholz.	Bauholz.	Total.	Waldfäche (ohne Weiden).	Per Hektare.
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Ha.	Festmeter.
I	752,0	—	534,4	217,6	752,0	365,76	2,06
II	564,9	527,5	831,3	261,1	1,092,4	632,68	1,72
III	1,371,4	80,8	847,2	605,0	1,452,2	307,00	4,73
IV	1,554,1	—	730,4	823,7	1,554,1	401,56	3,87
V	2,477,7	129,9	1,229,9	1,377,7	2,607,6	793,54	3,29
VI	2,193,7	434,2	1,655,5	972,4	2,627,9	660,93	3,97
Forstinspektion Oberland . .	8,913,8	1,172,4	5,828,7	4,257,5	10,086,2	3,161,47	3,19
VII	4,725,8	1,288,5	3,634,4	2,379,9	6,014,3	870,65	6,91
VIII	3,119,6	860,0	2,418,6	1,561,0	3,979,6	931,23	4,27
IX	3,223,3	1,516,5	3,481,6	1,258,2	4,739,8	819,97	5,78
X	1,756,4	404,0	1,600,3	560,1	2,160,4	337,83	6,39
XI	2,331,9	866,0	2,395,9	802,0	3,197,9	743,75	4,30
XII	2,424,3	430,3	1,548,3	1,306,3	2,854,6	452,89	6,30
Forstinspektion Mittelland . .	17,581,3	5,365,3	15,079,1	7,867,5	22,946,6	4,156,32	5,52
XIV	1,972,6	125,4	1,387,9	710,1	2,098,0	353,16	5,94
XV	5,348,4	694,3	3,844,1	2,198,6	6,042,7	1,104,48	5,47
XVI	4,937,7	37,9	3,622,1	1,353,5	4,975,6	1,044,07	4,76
XVII	2,081,0	561,6	1,667,6	975,0	2,642,6	432,35	6,11
XVIII	2,536,3	285,8	2,676,9	145,2	2,822,1	620,28	4,55
Forstinspektion Jura	16,876,0	1,705,0	13,198,6	5,382,4	18,581,0	3,554,34	5,23
Total im Kanton	43,371,1	8,242,7	34,106,4	17,705,4	51,613,8	10,872,13	4,75

Bei Angabe der Waldfläche ist zu bemerken, dass hierin nur der eigentliche Waldboden, also mit Ausschluss der Weiden, sonstigen Kulturländereien, Wegen, Bächen etc. und allfälligen ertraglosen Flächen (Felspartien), aufgeführt ist, und zwar nach Mitgabe der betreffenden Wirtschaftspläne, da ein *Holzertrag* nur von ersterem Areal erhalten wird, weshalb bei Berechnung des Ertrages per Hektare auch nur diese Fläche in Berücksichtigung gezogen werden konnte.

Gegenüber dem «Abgabebesatz gemäss Wirtschaftsplan» hat eine Uebernutzung von circa 1400 Festmeter und gegenüber dem «Hauungsvorschlag» eine solche von circa 5700 Festmeter stattgefunden.

Da nun aber im Jahre 1885 ein neuer Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen, resp. eine Totalrevision desselben Platz greifen wird, so können daselbst die bis dato nicht eingesparten Uebernutzungen ihre Berücksichtigung finden. Jedoch ist immerhin zu bemerken, dass bei Anlass der Aufstellung des Wirtschaftsplanes der jährliche Abgabesatz eher zu niedrig als zu hoch berechnet worden ist und dass im vorstehenden wie im folgenden Tableau die Lieferungen an Berechtigte und Arme inbegriffen sind.

Der **Bruttoerlös** aus dem geschlagenen Holze beträgt:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		Per Hektare.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	6,067	52	—	—	3,558	30	2,509	22	6,067	52	16	59
II	10,318	65	4,747	50	10,012	30	5,053	85	15,066	15	23	83
III	9,561	10	539	—	5,312	85	4,787	25	10,100	10	32	90
IV	15,005	38	—	—	4,246	—	10,759	38	15,005	38	37	37
V	35,991	44	1,365	32	12,960	20	24,396	56	37,356	76	47	08
VI	32,276	90	3,291	10	16,586	52	18,981	48	35,568	—	51	81
Forstinspektion Oberland .	109,220	99	9,942	92	52,676	17	66,487	74	119,163	91	37	69
VII	69,855	85	14,381	56	38,655	83	45,581	58	84,237	41	95	72
VIII	46,136	58	8,965	28	25,321	18	29,780	68	55,101	86	59	17
IX	45,980	01	14,507	13	38,863	84	21,623	30	60,487	14	73	77
X	20,168	15	3,031	75	13,774	57	9,425	33	23,199	90	68	87
XI	38,068	17	9,393	96	31,321	14	16,140	99	47,462	13	63	81
XII	38,813	09	5,098	70	17,958	07	25,953	72	43,911	79	96	95
Forstinspektion Mittelland .	259,021	85	55,378	38	165,894	63	148,505	60	314,400	23	75	64
XIV	22,446	18	633	44	12,182	40	10,897	22	23,079	62	65	35
XV	55,371	98	4,685	15	28,650	90	31,406	23	60,057	13	54	37
XVI	49,552	26	241	56	30,298	85	19,494	97	49,793	82	47	70
XVII	29,558	24	3,467	15	16,021	35	17,004	04	33,025	39	76	38
XVIII	21,979	45	2,137	17	21,924	86	2,191	76	24,116	62	38	38
Forstinspektion Jura	178,908	11	11,164	47	109,078	36	80,994	22	190,072	58	53	48
Total im Kanton	547,150	95	76,485	77	7,649	16	295,987	56	623,636	72	57	36

Es ergaben sich somit folgende Durchschnittspreise des Bruttoerlöses per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz				Bauholz.		Total.	
					per Ster.		Fest-Meter.					
I	8	07	—	—	4	66	6	66	11	58	8	07
II	18	27	9	—	8	43	12	04	19	36	13	79
III	6	97	6	65	4	39	6	27	7	91	6	88
IV	9	66	—	—	4	07	5	81	13	06	9	66
V	14	53	10	51	7	35	10	50	17	71	14	32
VI	14	71	7	56	7	01	10	02	19	52	13	53
Forstinspektion Oberland . .	12	25	8	48	6	33	9	04	15	63	11	81
VII	14	78	11	16	7	45	10	64	19	15	14	01
VIII	14	80	10	43	7	33	10	47	19	08	13	85
IX	14	26	9	56	7	81	11	16	17	18	12	76
X	11	47	7	50	6	02	8	60	16	83	10	74
XI	16	32	10	85	9	15	13	07	20	12	14	84
XII	16	01	11	85	8	12	11	60	19	86	15	38
Forstinspektion Mittelland . .	14	73	10	32	7	70	11	—	18	88	13	70
XIV	11	37	5	06	6	14	8	77	15	34	11	—
XV	10	35	6	75	5	22	7	45	14	28	9	94
XVI	10	04	6	37	5	86	8	37	14	40	10	—
XVII	14	20	6	18	6	72	9	60	17	44	12	50
XVIII	8	66	7	47	5	73	8	19	15	09	8	54
Forstinspektion Jura . . .	10	60	6	55	5	78	8	26	15	05	10	23
Total im Kanton	12	62	9	28	6	73	9	61	16	72	12	08

Der Durchschnittsbruttoertrag im Jahre 1882 betrug für Brennholz Fr. 9. 24, für Bauholz Fr. 18. 24 und im Total Fr. 12. 50 per Festmeter; es erzeigt sich somit ein Steigen der Brennholzpreise von circa 2,4 %, ein Sinken der Bauholzpreise von circa 13 % und ein Sinken der Holzpreise im Allgemeinen von circa 6,1 % im Berichtsjahr.

Die Rüst- und Transportkosten belaufen sich auf:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto-ertrages.	per Hektare.
I	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	2,705	57	—	—	2,039	92	675	65	2,715	57	44,76	7 42
II	4,525	32	2,110	20	5,408	85	1,226	67	6,635	52	44,04	10 49
III	3,401	70	374	50	2,348	27	1,427	93	3,776	20	37,39	12 30
IV	3,288	95	—	—	2,511	—	777	95	3,288	95	21,92	8 19
V	4,888	71	888	70	4,434	90	1,342	51	5,777	41	14,46	7 28
VI	5,258	56	1,239	76	5,209	83	1,288	49	6,498	32	18,27	9 83
Forstinspektion Oberland . .	24,078	81	4,613	16	21,952	77	6,739	20	28,691	97	24,09	9 07
VII	12,138	65	4,819	90	12,811	50	4,147	05	16,958	55	20,13	19 48
VIII	5,569	94	2,440	22	6,178	58	1,831	58	8,010	16	14,54	8 60
IX	5,643	03	4,195	44	8,897	77	940	70	9,838	47	16,26	12 —
X	3,059	65	1,606	87	4,020	05	646	47	4,666	52	20,11	13 81
XI	5,256	29	3,176	56	7,666	78	766	07	8,432	85	17,77	11 34
XII	3,933	40	1,897	13	4,718	70	1,111	83	5,830	53	13,28	12 90
Forstinspektion Mittelland . .	35,600	96	18,136	12	44,293	38	9,443	70	53,737	08	17,09	12 93
XIV	3,115	93	411	30	2,826	80	700	43	3,527	23	15,29	9 99
XV	13,397	28	1,977	96	12,585	45	2,789	79	15,375	24	25,60	13 92
XVI	9,911	50	59	25	8,718	65	1,252	10	9,970	75	20,02	9 55
XVII	3,484	20	2,088	80	4,295	15	1,277	85	5,573	—	16,87	12 89
XVIII	2,848	26	729	69	3,217	75	360	20	3,577	95	14,83	5 77
Forstinspektion Jura . . .	32,757	17	5,267	—	31,643	80	6,380	37	38,024	17	20,00	10 70
Total im Kanton	92,436	94	28,016	28	97,889	95	22,563	27	120,453	22	19,31	11 80

Rüstkosten im Durchschnitt per Festmeter.

Forstkreis.		Hauptnutzung.		Zwischenutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I		3	60	—	—	3	82	3	11	3	60
II		8	01	4	—	6	51	4	70	6	08
III		2	48	4	63	2	77	2	36	2	60
IV		2	12	—	—	3	44	—	95	2	12
V		1	97	6	84	3	61	—	98	2	30
VI		2	49	2	86	3	15	1	33	2	50
Forstinspektion Oberland . .		2	70	3	94	3	77	1	58	2	84
VII		2	56	3	74	3	52	1	74	2	82
VIII		1	79	2	84	2	55	1	17	2	01
IX		1	75	2	80	2	70	—	80	2	80
X		1	74	4	—	2	51	1	15	2	66
XI		2	26	3	80	3	20	—	95	2	64
XII		1	62	4	41	3	05	—	80	2	05
Forstinspektion Mittelland . .		2	03	3	38	2	94	1	20	2	34
XIV		1	58	3	28	2	04	—	98	1	68
XV		2	51	2	85	3	27	1	27	2	54
XVI		2	08	1	56	2	41	—	92	2	—
VVII		1	67	3	72	2	58	1	01	2	10
XVIII		1	12	2	55	1	20	2	48	1	34
Forstinspektion Jura		1	94	3	09	2	38	1	19	2	05
Total im Kanton		2	13	3	40	2	87	1	28	2	33

Der Nettoerlös beträgt somit:

Forstkreis.		Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto-ertrages.	per Hektare.
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
I		3,351	95	—	—	1,518	38	1,833	57	3,351	95	55,24	9 17
II		5,793	33	2,637	80	4,603	45	3,827	18	8,430	63	55,96	13 34
III		6,159	40	164	50	2,964	58	3,359	32	6,323	90	62,61	20 60
IV		11,716	43	—	—	1,735	—	9,981	43	11,716	43	78,08	29 18
V		31,102	73	476	62	8,525	30	23,054	05	31,579	35	85,54	39 80
VI		27,018	34	2,051	34	11,376	69	17,692	99	29,069	68	81,73	41 98
Forstinspektion Oberland		85,142	18	5,329	76	30,723	40	59,748	54	90,471	94	75,91	28 62
VII		57,717	20	9,561	66	25,844	33	41,434	53	67,278	86	79,87	76 24
VIII		40,566	64	6,525	06	19,142	60	27,949	10	47,091	70	85,46	51 57
IX		40,336	98	10,311	69	29,966	07	20,682	60	50,648	67	83,74	61 77
X		17,108	50	1,424	88	9,754	52	8,778	86	18,533	38	79,89	55 06
XI		32,811	88	6,217	40	23,654	36	15,374	92	39,029	28	82,23	52 47
XII		34,879	69	3,201	57	13,239	37	24,841	89	38,081	26	86,72	84 05
Forstinspektion Mittelland		223,420	89	37,242	26	121,601	25	139,061	90	260,663	15	82,91	62 71
XIV		19,330	25	222	14	9,355	60	10,196	79	19,552	39	84,71	55 36
XV		41,974	70	2,707	19	16,065	45	28,616	44	44,681	89	74,40	40 45
XVI		39,640	76	182	31	21,580	20	18,242	87	39,823	07	79,98	38 15
XVII		26,074	04	1,378	35	11,726	20	15,726	19	27,452	39	83,18	63 49
XVIII		19,131	19	1,407	48	18,707	11	1,831	56	20,538	67	85,17	32 61
Forstinspektion Jura		146,150	94	5,897	47	77,434	56	74,613	85	152,048	41	80,00	42 78
Total im Kanton . . .		454,714	01	48,469	49	229,759	21	273,424	29	503,183	50	80,69	45 56

Nettoertrag im Durchschnitt per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	4	47	—	—	2	84	8	47	4	47
II	10	26	5	—	5	53	14	66	7	71
III	4	49	2	02	3	50	5	45	4	28
IV	7	54	—	—	2	37	12	11	7	54
V	12	56	3	57	6	89	16	73	12	02
VI	12	22	4	70	6	87	18	19	11	03
Forstinspektion Oberland	9	55	4	54	5	27	14	05	8	97
VII	12	22	7	42	7	12	17	41	11	19
VIII	13	01	7	59	7	92	17	91	11	84
IX	12	51	6	76	5	11	16	38	9	96
X	9	73	3	50	3	51	15	68	8	08
XI	14	06	7	05	5	95	19	15	12	20
XII	14	39	7	44	5	07	19	06	13	33
Forstinspektion Mittelland	12	71	6	94	8	06	17	67	11	36
XIV	9	79	1	78	6	73	14	36	9	32
XV	7	84	3	90	4	18	13	01	7	40
XVI	7	96	4	81	5	96	13	48	8	—
XVII	12	53	2	46	7	02	16	43	10	40
XVIII	7	54	4	92	6	99	12	61	7	20
Forstinspektion Jura	8	66	3	46	5	88	13	86	8	18
Total	10	49	5	88	6	73	15	51	9	75

2. Aufforstungen.

Durch Pflanzungen und Saat sind in den Staatswaldungen folgende Schlagflächen bestockt worden:

Forstkreis.	Fläche.	Verwendet		Anschlagspreis der Pflanzen.	Gesamtkosten.	
		Samen.	Pflanzen.		Fr.	Rp.
I	Ha.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.
I	1,82	—	7,900	82	—	189
II	1,10	—	4,000	40	—	300
III	—	—	—	—	—	—
IV	0,40	—	2,000	24	—	41
V	1,95	—	27,408	165	20	489
VI	2,52	29	10,695	105	96	461
Forstinspektion Oberland	7,29	29	52,003	417	16	1480
Nachbesserungen	8,23	—	26,541	310	30	831
VII	4,90	10	31,770	318	—	831
VIII	4,85	—	47,420	530	80	1186
IX	4,60	10,5	43,590	513	80	1028
X	1,90	—	18,380	189	50	340
XI	6,06	4,5	31,395	334	60	942
XII	4,01	30	21,515	230	80	810
Forstinspektion Mittelland	26,32	55	194,070	2117	50	5139
Nachbesserungen	5,84	—	49,625	524	20	1245
XIV	1,5	—	14,500	148	—	320
XV	5,8	25,5	25,000	250	—	439
XVI	1,5	19,0	12,600	126	—	219
XVII	2,2	—	18,500	185	—	337
XVIII	2,5	—	16,000	160	—	578
Forstinspektion Jura	13,5	44,5	86,600	869	—	1895
Nachbesserungen	3,8	—	20,000	201	—	491
Total im Kanton	47,11	128,5	332,673	3403	66	8515
Nachbesserungen	17,87	—	96,166	1035	50	2568
Summa	64,98	128,5	428,839	4439	16	11,083
						63

Weiden und Moosland, überhaupt bisheriges Kulturland, wurden aufgeforstet:

Forstkreis.	Fläche.	Verwendete Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.	Gesamtkosten.		
	Ha.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	0,98	5,500	57	—	101	30
II	—	—	—	—	—	—
III	0,50	3,800	61	—	170	—
IV	1,50	9,000	90	—	229	35
V	10,20	74,555	833	11	2225	19
VI	1,00	6,000	53	20	108	90
Forstinspektion Oberland	14,18	98,855	1094	31	2834	74
Nachbesserungen	3,55	21,495	259	60	579	10
VII	16,00	89,100	891	—	1929	75
VIII	—	—	—	—	—	—
IX	0,70	5,000	40	—	—	—
X	—	—	—	—	—	—
XI	—	—	—	—	—	—
XII	3,30	14,600	194	50	779	35
Forstinspektion Mittelland	20,00	108,700	1125	50	2709	30
Nachbesserungen	7,57	36,450	541	60	1461	90
Total im Kanton	34,14	207,555	2219	81	5544	04
Nachbesserungen	11,12	57,945	801	20	2041	—
Summa	45,26	265,500	3021	01	7585	04

In der Forstinspektion Jura haben keine derartigen Aufforstungen stattgefunden, da der Staat daselbst in seinem Forstareal weder Weiden noch Moosland, überhaupt kein Kulturland besitzt.

Die Aufforstungen von Weiden und Moosland sind im Speziellen folgende:

Forstkreis.	Waldung.	Fläche.	Pflanzen.	Anschlagspreis.	Gesamtkosten.		
		Ha.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	Mühlethal, Ortsvorsass	0,66	3,900	41	—	72	70
	» Nachbesserung	0,15	900	9	—	17	80
	Gridenwald	0,27	1,600	16	—	28	60
	» Nachbesserung	0,20	1,300	15	—	24	20
III	Niesen, Rölleren	0,25	1,800	31	—	84	—
	» » Nachbesserung	0,25	2,000	30	—	86	—
IV	Byberg	0,10	1,200	19	20	53	40
V	Grubenberg	1,50	9,000	90	—	229	35
	Hirsetschwendi, Stauffenweid	0,40	4,130	45	46	214	21
	» » Nachbesserung	0,70	6,300	70	40	143	10
	Rauchgradt, Schallenberg	0,60	5,620	61	70	423	51
	» » Nachbesserung	1,20	11,195	141	20	317	30
	Hohneggschwand	3,10	21,800	253	40	549	12
	Hohnegg, I. Weide	3,10	22,820	257	80	564	70
	Knubelweide	3,00	20,185	214	75	473	65
VI	Hegenalp, Nachbesserung	0,40	200	1	60	18	10
	Arni	1,00	6,000	53	20	108	90
	» Nachbesserung	0,80	400	3	20	5	20
VII	Giebelegg	1,00	5,800	58	—	125	85
	Steckhütten, Gustigrath	14,00	83,300	833	—	1803	90
IX	Karthäuserwald, Schwarzmoos*	0,70	5,000	40	—	—	—
XII	Kanalbezirk, Insmoos	1,45	8,200	136	60	390	85
	Schwarzgraben, Insmoos	4,10	22,300	345	—	1073	20
	Fanelstrandboden (Neuenburgersee)	4,42	19,100	239	50	726	45
	Summa	45,26	265,500	3021	01	7585	04

* Diese Aufforstung wurde im Tauschvertrag vom 16. Februar 1882 der Frau Magd. Schertenleib geb. Stämpfli auf dem Krauchthalberg überbunden und auch in ihren Kosten ausgeführt.

Ueber den Erfolg dieser Aufforstungen ist Folgendes zu melden:

a. Forstinspektion Oberland.

Im dritten Forstkreise ist der Stand derselben ein ziemlich befriedigender zu nennen. Aussergewöhnliche Beschädigungen sind keine vorgekommen; die einzelnen eingegangenen Pflanzen sind durch Frost umgekommen, wobei naturgemäss die Weisstannen am meisten litten. Die Rothannen, Weihmuthskiefern und Lärchen halten sich gut, letztere zeigen stellenweise die bekannten, durch das Eigengewicht entstandenen Verkrümmungen. Kleinere Lawinen haben sowohl im Byberg als auch in der Rölleren etwelchen Schaden unter den Kulturen angerichtet, der aber ausgebessert worden ist.

Es sind hier noch zirka 10 Hektaren Weiden aufzuforsten. Im Frühjahr 1884 und für die höher gelegenen, lange unter Schnee liegenden Pflanzorte im Herbst 1884 sollen, insofern der Kredit es gestattet, acht Hektaren aufgeforstet werden. Zwei Hektaren betreffen die besten Plätze für Grasnutzung um die bestehenden Staffel auf den Weiden herum, sowie einzelne geeignete Stellen in der Krattighalde, dem Sulzgraben, den Holzablagerungsplätzen, welche der verhältnissmässig sehr hohen Pachtzinse wegen einstweilen vortheilhafter auf Grasnutzung bewirtschaftet werden.

Ein gleich guter Erfolg kann infolge der günstigen Witterung von den übrigen Aufforstungen der Forstinspektion Oberland gemeldet werden. Nur sind die bievor schon erwähnten Beschädigungen durch die Eichhörnchen, besonders im sechsten Forstkreise, sehr bedeutend. Auf der Schwendialp daselbst sind denselben schon im Jahre 1882 beinahe sämmtliche Lärchen und Kiefern zum Opfer gefallen, worauf sie im Berichtsjahre am gleichen Orte die frohwüchsigen Fichten angriffen. Auf Hegenalp wurde derselbe Schaden, nur in geringerem Maße, konstatirt. Im Zugut sind dadurch beinahe sämmtliche Lärchen zu Grunde gerichtet worden, während auf dem Arni dieser Schaden gar nicht beobachtet wurde.

Die jüngsten Kulturen leiden meist durch den Graswuchs, doch schützt derselbe an steilen, sonnigen Halden vor Sonnenhitze und in schneearmen Wintern vor dem Ausfrieren. Da die Pflanzen oft lange klein bleiben, so ist der Erfolg der Anpflanzung oft lange nicht sichtbar. Dies erklärt auch die absprechenden, aber desshalb nicht gerechtfertigten Urtheile über den Kostenpunkt.

Im Ganzen sind die ausgeführten Anpflanzungen hinter denjenigen des Vorjahres zurückgeblieben, was hauptsächlich dem Umstände zuzuschreiben ist, dass den betreffenden Forstämtern nicht die wünschbaren bestimmten Kredite zur Verfügung gestellt werden konnten, weil die Subventionen für Aufforstungen und Verbauungen der Gemeinden im eidgenössischen Forstgebiete die ausgesetzte Kreditsumme vorweg in Anspruch nahmen und die Staatsorgane dann bloss mit dem Rest der noch verfügbaren Summe arbeiten mussten. Ein erhöhter Kredit wäre im Interesse der schnellen Aufforstung von Weidland sehr zu wünschen.

b. Forstinspektion Mittelland.

Die Aufforstungen auf der Gustigrathweid (Steckhütten), an deren Kosten der Bund 50 % beiträgt,

schreitet möglichst rasch vorwärts. Da der Boden sehr thonig und in den Vertiefungen zur Nässe geneigt ist, so müssen den Anpflanzungen Bodenentwässerungen vorangehen und für die Frühlingskultur die Pflanzlöcher schon im Herbst gemacht werden. Auf den exponirten Stellen ist die Aufforstung schwierig und bedingen viele Nachbesserungen, während die Bestockung der tiefern Lagen, wenn die Frühlingswitterung nicht gar zu ungünstig ist, geringe Schwierigkeit bietet. Für die exponirten hohen Lagen werden für die Zukunft Büschelpflanzungen projektirt, die zwar gegenüber der Einzelpflanzung grössere Kosten zur Folge haben, die aber durch die günstigeren Resultate vollkommen gedeckt werden. Die kultivirten Holzarten sind die Rothanne, die Weisstanne, die Lärche und die Weihmuthskiefer.

Im Grossmoos und Fanelstrandboden wurden im Frühjahr vorzugsweise stark gelichtete Kulturen ergänzt und hiezu 35,000 Pflanzen verwendet. Zu neuen Anlagen kamen 14,600 Pflänzlinge zur Verwendung. Im Ganzen sind 16,140 Schwarzerlen, 5000 Eichen, 14,320 Rothannen, 3870 gemeine Dählen, 4670 Schwarzkiefern und 5600 Weihmuthskiefern, zusammen 49,600 Setzlinge gepflanzt worden. Die Erlen fanden im Kanalbezirk, Schwarzgraben und auf dem Strandboden, die Eichen im vordern Kanalbezirk, die Weihmuthskiefern im Schwarzgraben, die Dählen und Schwarzkiefern auf den Sanddünen des Fanelbezirks, die Rothannen schliesslich überall da, wo Grundwasser nicht zu befürchten ist, und zwar in Mischung mit den übrigen Holzarten, Verwendung.

Die Laubholzarten sind als gelungen zu bezeichnen, während die Nadelhölzer, und zwar vor allem die Weihmuthskiefern, von der anhaltenden Trockenheit im Mai und der später andauernden Nässe stark gelitten haben. Doch zeigen auch die Nadelhölzer, wenn sie mit gut entwickelten Wurzeln versehen sind, ordentliches Gedeihen. Zum Ableiten des Regenwassers, das auf dieser grossen Ebene langsam abfließt oder durchsickert, haben sich die angelegten Wassergräben gut bewährt.

3. Saat- und Pflanzschulen.

Dieselben haben den hauptsächlichsten Zweck, für die Aufforstungen in den Staatswaldungen die nöthigen Pflanzen zu erziehen und dadurch die Kosten der ersteren bedeutend zu reduziren. Nebenbei soll auch den Privaten und kleineren Gemeinden, die nicht in der Lage sind, selbst Pflanzen zu erziehen, Gelegenheit geboten werden, durch billigen Ankauf sich solche zu verschaffen. Der Tarif für den Verkauf von Waldpflanzen aus Staatswaldungen innerhalb des Kantons beträgt per 1000 Stück:

	Nicht verschulte.	Verschulte.
	Fr.	Fr.
Rotannen und Dählen	6	10
Weisstannen und Lärchen	8	12
Weihmuthskiefern	15	20
Arven	30	40
Laubhölzer	10	18

Einjährige Pflanzen Fr. 3 und zweijährige Fr. 2 unter obigem Tarif für unverschulte Pflänzlinge, für hochstämmige Pflanzen ist der Preis verhältnissmässig höher. Die Kosten für Ausgrabung und Verpackung sind in diesem Tarife nicht inbegriffen.

Die **Pflanzenerziehung** stellt sich in den einzelnen Forstkreisen folgendermassen:

Forstkreis.		Verwendeter Samen.	Pflanzen verschult.		Kosten.	
		Kilo.	Stück.	Fr.	Rp.	
I	.	5	28,200	660	95	
II	.	25	35,350	1,292	80	
III	.	7	53,690	774	80	
IV	.	8	78,080	545	—	
V	.	166	182,950	1,893	49	
VI	.	44,5	37,800	574	75	
Forstinspektion Oberland	.	255,5	406,070	5,741	79	
VII	.	82	218,420	1,414	25	
VIII	.	327,75	171,540	1,611	59	
IX	.	65	198,150	934	65	
X	.	63,5	61,200	547	10	
XI	.	149,65	75,790	1,112	87	
XII	.	116,1	71,000	1,224	57	
Forstinspektion Mittelland	.	804	796,100	6,845	08	
XIV	.	14	91,000	1,193	—	
XV	.	13	—	280	85	
XVI	.	19	15,300	152	—	
XVII	.	48	62,000	803	—	
XVIII	.	100	4,000	497	30	
Forstinspektion Jura	.	194	172,300	2,926	15	
Total		1253	1,374,470	15,513	02	

Die **Saat- und Pflanzschulen** ergaben folgende Gelderträge:

Forstkreis.	Zum Verkaufe angeboten.	Verkauft.	Erlös.		In Staatswaldungen verwendet.		Total.				
			Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.
I	.	3,800	489	10	50	20,000	211	—	20,489	221	50
II	.	31,460	69,395	1,219	60	5,021	478	80	74,416	1,698	40
III	.	15,300	14,120	185	20	14,000	217	70	28,120	402	90
IV	.	2,200	28,050	358	20	11,000	114	—	39,050	472	20
V	.	68,965	113,438	1,560	55	120,958	1225	51	234,396	2,786	06
VI	.	57,000	38,900	364	90	27,915	258	98	66,815	623	88
Forstinspektion Oberland		178,725	264,392	3,698	95	198,894	2505	99	463,286	6,204	94
VII	.	59,000	38,500	606	50	126,100	1262	—	164,600	1,868	50
VIII	.	111,700	141,585	1,484	—	47,420	530	80	189,005	2,014	80
IX	.	102,700	127,830	1,201	95	57,480	825	70	185,310	2,027	65
X	.	245,000	143,400	1,533	30	35,130	357	10	178,530	1,890	40
XI	.	231,000	98,752	687	68	42,410	441	90	141,162	1,129	58
XII	.	151,910	34,800	611	50	75,305	997	10	110,105	1,608	60
Forstinspektion Mittelland		901,320	584,867	6,124	93	383,845	4414	60	968,712	10,539	53
XIV	.	70,500	66,000	541	50	18,000	471	—	84,000	1,012	50
XV	.	—	—	—	—	66,000	408	—	66,000	408	—
XVI	.	80,000	116,700	706	90	12,600	126	—	129,300	832	90
XVII	.	23,100	31,750	287	—	23,500	235	—	55,250	522	—
XVIII	.	90,000	47,400	268	20	16,000	418	75	63,400	686	95
Forstinspektion Jura	.	263,600	261,850	1,803	60	136,100	1658	75	397,950	3,462	35
Total		1,343,645	1,111,109	11,627	48	718,839	8579	34	1,829,948	20,206	82

Die **Saat- und Pflanzschulen** gewähren also dem Staate insofern einen bedeutenden pekuniären Vortheil, als ihn die daselbst gezogenen und zu den Kulturen in den Staatswaldungen verwendeten Pflänzlinge nur zirka Fr. 4000 kosten, während dieselben nach dem Tarife einen Werth von zirka Fr. 8600 repräsentieren, abgesehen davon, dass es unmöglich wäre, eine so grosse Menge von Waldpflanzen sich anderweitig zu verschaffen. Von den verkauften Pflanzen sind nur 850 Stück ausserhalb des Kantons zur Verwendung gekommen, die übrigen alle im Kanton selbst.

4. Wegbauten.

Wegbauten sind im Berichtsjahre folgende ausgeführt und dafür nachstehende Summen verausgabt worden:

Forstkreis.	Unterhalt.	Korrektionen.		Neuanlagen.		Totalkosten.	
		Länge.	Kosten.	Länge.	Kosten.	Fr.	Rp.
I	164	85	—	770	274	90	439
II	346	35	—	900	995	60	1,341
III	341	25	240	125	—	—	466
IV	5	—	—	504	540	—	545
V	374	97	443	1245	35	—	1,620
VI	993	70	—	360	276	60	1,370
Forstinspektion Oberland	2226	12	683	1370	35	2,087	10
VII	252	95	200	93	25	680	2,810
VIII	319	40	300	960	15	550	228
IX	1158	05	400	414	30	953	386
X	147	15	2216	729	18	240	70
XI	836	80	894	1012	20	816	453
XII	475	45	320	805	45	960	627
Forstinspektion Mittelland	3189	80	4330	4014	53	4199	4,576
XIV	—	—	—	—	—	—	—
XV	240	85	1525	1247	—	1200	6,881
XVI	362	50	350	700	—	400	379
XVII	310	—	800	710	—	434	914
XVIII	22	—	—	—	—	—	22
Forstinspektion Jura	935	35	2675	2657	—	2034	8,175
Total	6351	27	7688	8041	88	8767	14,838
							90
							29,232
							05

Die wichtigsten im Betriebsjahre ausgeführten **neuen Weganlagen und grösseren Korrekturen** sind im Speziellen folgende:

Forstkreis.

		Länge.	Kosten.
		Meter.	Fr. Rp.
I	Hopflau. Neuer Fussweg, Erstellung	570	100 —
»	Griden. Neuer Schlittweg, »	200	174 90
II	Brückwald. Wegkorrektion und neuer Verbindungsweg	500	600 —
»	Schmelzi. Neuer Schlittweg	400	395 60
III	Krattighalde. Aushau und Verpfähllungen	—	72 —
»	Buchholzkopf. Abfuhrweg, Steinbetterstellung etc.	240	164 75
»	Beatenwald. Wegverbesserung beim Brücketli	100	130 50
IV	Senggiwald. Neue Weganlage (nicht beendet)	504	540 —
V	Kandergrund. Wegvergrädung und Gefällausgleichung	243	538 95
»	Rauchgrath-Schallenberg. Abfuhrweg, Neuerstellung	200	706 40
VI	Sperbel. Neuer Schlittweg, Erstellung	360	276 60

Forstkreis.

			Länge.	Kosten.
			Meter.	Fr. Rp.
VII	Längeney, C.	Fussweg, Erweiterung	200	93 25
»	»	Waldstrasse nach dem Bäddli (bedeutende Felssprengungen)	500	1362 65
»	»	D. Bärenbühlweg, unterer Theil. Bekiesung	—	267 40
»	»	Stygmoos-Abfuhrweg. Versteinung und Bekiesung	—	508 60
»	Schwarzenberg.	Hauptabfuhrweg, Beginn der Erstellung	150	567 15
»	Harriswald.	» » »	30	104 90
VIII	Mittlerer Toppwald.	Wegkorrektion	300	960 15
»	Löhlisberg.	Fussweganlage	550	33 75
»	Frieswylgraben, E.	Vorarbeiten	—	64 30
»	Wildenei.	Wegschale und Bahnübergang	—	130 —
IX	Finsterbach.	Verlegung des Abfuhrweges, Bau einer steinernen Brücke etc.	53	246 60
»	Bärenried-Gsteigweg.	Korrektion und Erweiterung, neue Brücke	200	338 25
»	Altisberg und Twingliswald.	Abfuhrweg, Erstellung mit Brückenübergängen	900	140 05
»	Rüedtligenwald.	Abfuhrweg, Korrektion	200	76 05
X	Schmidwald.	Grenzgraben-Korrektion und Verpfählung	1000	300 —
»	Fuhrenwald.	Bachkorrektion (gemeinschaftlich mit der Burgergemeinde Lütschenthal)	445	191 50
»	Oberbernholz.	Durchforstungsweg, Neuanlage	240	70 —
»	Unterbernholz.	Grenzgräben-Korrektion (gemeinschaftlich mit der Burgergemeinde Lütschenthal)	771	237 68
XI	Frienisberger.	Weganlage	376	188 —
»	Radelfinger.	Salzbachweg, Korrektion als Prügelweg	266	593 40
»	Grossaffolternwald.	Wegkorrektion	298	134 10
»	»	Neue Weganlage	355	159 90
»	Lyss-Dreihubel.	Grentsobelbach, neuer Weg	85	106 —
»	Freiholz.	Bachweg, Korrektion	150	244 70
»	Mühleberg-Stiftwald.	Weg im Schlag, Korrektion	180	40 —
XII	Lengholz.	Neuer Holzabfuhrweg, Erstellung	168	500 70
»	Büttenberg.	Verlegung und Korrektion nebst Bekiesung	320	805 45
»	Fanelstrandboden.	Abfuhrweg, Neuerstellung	792	126 80
XV	Montoz.	Fortsetzung der Neuanlage	1200	3330 —
»	Montgirod.	Schlittweg, Korrektion	900	57 —
»	»	Fahrweg, »	550	220 —
»	Combe Pierre.	Wegerweiterung ob dem Eisenbahntunnel, Sprengung von circa 200 Kubikmeter Felsen	75	800 —
»	Combe Chopin.	Wegrecht, Ankauf	—	1600 —
XVI	Frénois.	Wegkorrektion	350	700 —
»	Charmattes.	Neue Weganlage	350	800 —
»	Côte Grillon.	Brücke über die Sorne, Neuerstellung	—	161 —
»	Héglise und Mégolisy.	Zwei neue Brücken über die Lützel (à conto)	—	233 —
XVII	Buchberg.	Zufahrt, gemeinschaftlich mit der Burgergemeinde Laufen-Vorstadt	750	600 —
»	Rittenberg.	Einlage eines Steinbettes	434	760 —

Auf dem Gebiete der Wegbauten konnte wegen beschränkten Kredites bei Weitem nicht so viel geleistet werden, als wünschbar wäre. Es existieren nämlich noch mehrere bedeutende Waldungen, die ganz ungenügende Holzabfuhrwege besitzen und woselbst, wenn diese Wege nicht erstellt werden, die Holzexploitation unterbleiben muss oder der Ansatz nur zu geringen Preisen stattfinden kann. Es ist somit die Erkenntniss zu begrüssen, dass mit der Anlage guter Abfuhrwege die Rendite der Waldungen wesentlich gehoben wird, weshalb es gerechtfertigt erschien, diese ausserordentlichen Kosten aus der Domainenkasse zu bestreiten.

5. Vermessungen und Vermarchungen.

Wie schon hievor erwähnt, mussten zur Richtigstellung der zum neuen Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen nöthigen genauen Flächenverzeich-

nisse in verschiedenen Forstkreisen oft sehr bedeutende Marchungen und Neuvermessungen vorgenommen werden. Dieselben wurden aber nicht vollständig durchgeführt, da der Kredit hiefür schon in der ersten Hälfte des Forstjahres 1882/83 erschöpft war und sogar nicht unbedeutend überschritten wurde, weshalb zur Deckung dieser Kreditüberschreitung ein Nachkredit anbegehrt werden musste. Besonders in der Forstinspektion Oberland sind nur wenige der zur Neuvermessung bestimmten Waldungen vermessen und im Plan aufgenommen worden, weshalb hier im Interesse der richtigen Durchführung der angebahnten Wirtschaftsplanrevision unbedingt ein höherer Kredit zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Erhöhung würde übrigens nicht eine bleibende sein, da nach Beendigung der projektierten Vermessungen diese Arbeiten sich bloss noch auf kleinere Mutationen beschränken würden, für welche dann der gegenwärtig hiefür ausgesetzte Kredit vollkommen genügen würde.

5. Waldservitute.

Im Berichtjahre ist die Armenholzberechtigung der Einwohnergemeinde Eggiwil von 133,5 Ster Brennholz im Fallgrathwalde mit einer Totalsumme von Fr. 39,000 losgekauft worden. Diese Loskaufsumme muss als sehr hoch taxirt werden, allein der grosse Vorrath von schönem Sag- und Bauholz im belasteten Walde rechtfertigt diesen Akt. Gegenwärtig liegt noch die rechtlich angebahnte Armenholzablösung mit der Einwohnergemeinde Oberthal, welche ein Recht zum Bezug von jährlich 99 Ster Brennholz aus den Hundschupfenwaldungen besitzt, und welche sich über den Loskaufspreis mit der Behörde nicht einigen konnte, bei der obersten Gerichtsbehörde zur endlichen Beurtheilung. Da die Forstämter, in deren Kreis die belasteten Waldungen liegen, den Auftrag erhalten haben, jede sich darbietende Gelegenheit zum Loskaufe solcher Servitute, unter welchen die Waldungen oft bedenklich leiden müssen, zu benützen, so glauben wir mit Berechtigung der Hoffnung Raum geben zu können, in nicht allzu ferner Zeit sämmtliche Staatswaldungen von diesen lästigen Beschwerden befreit zu sehen.

C. Rechnungsverhältnisse.

Nach der Staatsrechnung beträgt der Reinertrag der Staatswaldungen für das Berichtsjahr (Forstwirtschaftsjahr 1882/83) Fr. 307,258. 62 und vertheilt

sich auf die Kreisforstämter folgendermassen, wobei aber vorausgeschickt werden muss, dass in der ersten Tabelle hienach in der Kolonne « Verschiedenes » die Stocklosungen, der Ertrag für Lohrinde, die Grubenlosung, die Torflosung, die Rückvergütungen von Rüstlöhnen, Staats- und Gemeindesteuern und die Einnahme der Rubrik XV, D 1: « Lieferungen an Berechtigte und Arme », enthalten sind. In der Kolonne « Holzerlös » ist der Erlös des Brenn- und des Bauholzes zusammen angegeben. Die Vertheilung in Brenn- und Bauholz ist aus der Tabelle auf pag. 21 hievor ersichtlich und wurde desswegen im Interesse der Vereinfachung hier weggelassen. Diese erste Tabelle enthält die Spezifikation der Einnahmen, die Ausgaben hingegen nur im Totalen und sind letztere in der zweiten Tabelle hienach spezifizirt. Die in letzterer enthaltenen Anteile an den Verwaltungskosten sind auf die einzelnen Forstämter im Verhältniss zur Grundsteuerschatzung der in ihren Kreisen liegenden Staatswälder vertheilt. In der Kolonne « Verschiedenes » sind hier Ausgaben der Rubrik XV, B I: « Stocklosungen und Lohrinde », die Lieferungen an Berechtigte und Arme, die übrigens nur bei den Forstämtern VI, VIII und IX vorkommen, die Marchungs-, Vermessungs- und Rechtskosten inbegriffen.

Der Kredit war bestimmt auf Fr. 392,700; die Total-Jahresseinnahmen auf dieser Rubrik von Franken 307,258. 62 blieben somit um Fr. 85,441. 38 hinter dem Voranschlage zurück.

Forstamt	AS	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII

Einnahmen.

Forstkreis.	Holzerös.	Steigerungs- vorbehälte.	Pflanzen- erlös.	Verspätungs- zinsen.	Weid-, Lehenzinsen und Grasraub.	Ver- schiedenes.	Total- Einnahmen.		Total- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.			
							Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
I	6,067	52	—	10	50	202	16	278	—	10	—	6,568	18	8,548	52	
II	15,066	15	378	72	1,219	60	376	91	919	50	10	—	17,970	88	17,641	16
III	10,100	10	50	58	185	20	17	37	277	—	100	—	10,730	25	9,138	46
IV	15,005	38	440	73	358	20	460	88	3,034	50	244	14	19,543	83	8,515	51
V	37,356	76	1,195	56	1,560	55	378	66	6,202	—	1,063	37	47,756	90	22,304	29
VI	35,568	—	601	64	364	90	46	49	3,036	—	366	19	39,983	22	31,424	32
VII	84,237	41	1,567	23	606	50	1,005	53	2,245	—	24	—	89,685	67	39,600	97
VIII	55,101	86	1,192	18	1,484	—	590	82	510	50	619	51	59,498	87	38,402	97
IX	60,487	14	1,698	14	1,201	95	382	34	1,146	—	376	55	65,292	12	48,551	35
X	23,199	90	486	48	1,533	30	30	34	—	—	101	50	25,351	52	16,192	01
XI	47,462	13	1,309	17	687	68	658	64	206	80	1,052	95	51,377	37	29,410	96
XII	43,911	79	624	67	611	50	563	22	1,715	—	274	85	47,701	03	23,036	53
XIII	23,079	62	673	64	541	50	—	—	70	—	—	—	24,364	76	9,129	56
XIV	60,057	13	1,651	95	—	—	472	69	—	—	10,500	—	72,681	77	35,522	27
XV	49,793	82	1,338	26	706	90	18	50	5	—	—	—	51,862	48	18,525	09
XVI	33,025	39	842	67	287	—	926	82	—	—	—	—	35,081	88	13,721	58
XVII	24,116	62	557	34	268	20	44	40	12	50	400	—	25,399	06	13,925	62
Total	623,636	72	14,608	96	11,627	48	6,175	77	19,657	80	15,143	06	690,849	79	383,591	17
															307,258	62

A u s g a b e n .

Forstkreis.	Wald- kulturen.	Weg- anlagen.		Hutthöhe.		Rüstthöhe.		Steigerungs- und Verkaufs- kosten.		Sconto für Baar- zahlungen.		Staats- und Gemeinde- steuern.		Ver- schiedenes.		Verwaltungs- kosten.		Total- Ausgaben.		
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
I	895	50	444	75	1,542	—	2,715	57	48	30	—	—	938	10	1,387	30	577	—	8,548	52
II	1,803	35	1,346	95	3,248	—	6,635	52	504	80	—	—	2,354	34	123	40	1,624	80	17,641	16
III	1,114	75	471	25	1,560	—	3,776	20	22	40	—	—	776	21	900	65	517	—	9,138	46
IV	1,176	—	545	—	1,680	—	3,288	95	96	—	26	29	1,023	92	21	—	658	35	8,515	51
V	3,543	70	1,625	32	2,937	50	5,777	41	568	—	45	25	4,435	31	222	30	3,149	50	22,304	29
VI	1,254	—	1,275	30	4,137	55	6,498	32	190	66	129	54	4,583	45	10,168	30	3,187	20	31,424	32
VII	2,366	44	3,165	—	3,109	20	16,958	55	457	30	131	19	8,852	34	622	85	3,938	10	39,600	97
VIII	2,560	05	1,512	60	4,763	45	8,010	16	419	94	82	11	9,254	43	6,395	38	5,404	85	38,402	97
IX	1,726	70	2,093	25	3,990	—	9,838	47	363	07	199	80	9,143	31	16,017	55	5,179	20	48,551	35
X	1,113	20	951	33	2,600	—	4,666	52	251	45	126	06	4,121	73	75	60	2,286	15	16,192	01
XI	2,087	60	2,319	05	4,585	05	8,432	85	626	12	140	69	6,232	75	226	20	4,760	65	29,410	96
XII	3,260	70	1,913	40	3,230	—	5,830	53	270	25	118	64	4,789	32	257	14	3,366	55	23,036	53
XIV	1,334	80	—	—	940	—	3,527	23	197	77	—	—	1,003	61	1,069	65	1,056	50	9,129	56
XV	2,064	90	8,369	10	1,812	60	15,375	24	400	—	46	63	3,451	22	784	48	3,218	10	35,522	27
XVI	400	30	1,242	25	1,715	75	9,970	—	776	15	90	—	1,143	29	—	—	3,186	60	18,525	09
XVII	1,142	20	1,935	—	1,177	75	5,573	—	273	15	37	47	1,576	31	20	—	1,987	45	13,721	58
XVIII	942	10	22	50	2,049	—	3,577	95	375	76	—	—	2,997	21	59	10	3,902	—	13,925	62
Total	28,786	29	29,232	05	45,077	10	120,453	22	5,841	12	1,173	64	66,676	85	38,350	90	48,000	—	383,591	17

VII. Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen.

Der schon im Berichte des Vorjahres erwähnte erfreuliche Fortschritt in der Bewirthschaftung der obgenannten Waldungen im Allgemeinen macht sich auch in dieser Periode geltend und wir verweisen hier auf das im Kapitel «Forstorganisation» hievor bereits Gesagte. Im Besondern gibt immer noch die Bewirthschaftung der Privatwaldungen am meisten zu Klagen Anlass, was übrigens nicht zum Verwundern ist, wenn man bedenkt, dass hier die zur Hebung der allgemeinen Volkswohlfahrt erlassenen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Forstpolizei im Hochgebirge und die Holzschläge im Besondern die Privatrechte der Waldbesitzer am meisten beeinträchtigen. Immerhin bricht sich auch hier je länger je mehr der Gedanke Bahn, dass der Einzelne sich im Interesse des Gesamtwohles diesen beschränkenden Bestimmungen zu fügen habe, weil die Wohlfahrt des Einzelnen von der Gesamtwohlfahrt abhängig ist und weil die wahre Freiheit darin besteht, sich, wenn das letztere es verlangt, in seinen Privatrechten einzuschränken. Bei dieser Betrachtung ergibt es sich von selbst, dass auch hier die zukünftige Generation nicht ausser Acht gelassen werden darf und dass der Einzelne nicht nach dem Grundsätze handeln soll «après nous le déluge», dessen Folgen in diesem speziellen Falle nicht nur eine bildliche Bedeutung erhalten würden.

Besonders in den Aemtern des Oberlandes wird noch immer über unvernünftige Abholzung der Quellengebiete geklagt, obschon es sich die unterzeichnete Direktion zur Pflicht gemacht hat, diesem Unwesen energisch entgegenzutreten. Die Erwähnung und Auffrischung der schon im Jahre 1879 erlassenen, diese Materie betreffenden Verfügungen scheint uns daher ganz am Platze zu sein.

In einem Kreisschreiben vom 29. September 1879 wurde unter Berufung auf das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 und das kantonale Vollziehungsdekret vom 26. November 1877 den Regierungsstatthalterämtern in den zur eidgen. Forstzone gehörenden Gegenden in Erinnerung gebracht, dass die durch die Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen vom 26. Oktober 1853 hervorgerufene Meinung, dass dem Privaten daselbst erlaubt sei, ohne vorherige Bewilligung Holzschläge bis auf 10 Stück vorzunehmen, jetzt nach Inkrafttreten des oben angeführten Bundesgesetzes nebst Vollziehungsverordnung eine irrite sei, und dass nun für jeden Holzschlag zum Verkauf in den gedachten Waldungen die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich sei. Am 24. September gleichen Jahres wurde den Oberförstern, in deren Kreisen sich Waldungen befinden, die dem eidgen. Forstschutz unterstellt sind, unter Hinweisung auf das nämliche Bundesgesetz zur Pflicht gemacht, bei ihren Waldbegehungen auf die Ausübung von Nebennutzungen, wie Streuesammeln, Weiden im jungen Aufwuchs etc., und auf die Abholzungen zum eigenen Bedarf in Privat-Schutzwaldungen, besonders an steilen Abhängen, ein wachsames Auge zu haben und erforderlichen Falles dagegen einzuschreiten. Auf erfolgte Anregung eines Regierungsstatthalteramtes

und infolge Beschlusses des Regierungsrathes hat am nämlichen Tage die Forstdirektion folgendes Kreisschreiben an obgenannte Regierungsstatthalterämter erlassen:

«Anlässlich der Behandlung eines Holzschlagsbewilligungsgesuches aus einem zur eidgenössischen Forstzone gehörenden Amtsbezirk haben wir uns überzeugt, dass es wünschenswerth ist, derartige Gesuche nicht bloss durch die technischen Forstbeamten, sondern auch durch die betreffenden Regierungsstatthalter begutachten zu lassen. Wir werden Ihnen daher künftig Holzschlagsgesuche aus Ihrem Amtsbezirk, begleitet mit dem technischen Gutachten, zum Bericht und Antrag übersenden. Sie erhalten dadurch Gelegenheit, sich über das Gesuch sowohl in administrativer als volkswirtschaftlicher Hinsicht auszusprechen und auch Ihre Meinung zu äussern, ob und unter welchen Bedingungen dem Gesuche entsprochen werden könnte, wobei vor Allem aus nicht zu unterlassen ist, Mittheilung zu machen, wenn es Persönlichkeiten betrifft, die in früheren Fällen mangelhaft aufgeforstet haben oder bestraft worden sind.»

Dieses Kreisschreiben muss nun die verschiedenartigste Auffassung erfahren und erhält auch in der Ausführung eine sehr verschiedene Behandlung. Einzelne Regierungsstatthalter wollen sich nicht der Mühe unterziehen, bei den zuständigen Gemeindebeamten oder andern kompetenten Personen Erkundigungen über alle einschlägigen Verhältnisse der Gesuchsteller, insofern sie dieselben nicht aus eigener Wahrnehmung kennen, einzuziehen, indem sie finden, diese Einrichtung sei «Schablonenthum und Bürokratie» und bei einer allzu bürokratischen Geschäftsbesorgung werde die Verantwortlichkeit herabgemindert und verwischt. Auch sei der Regierungsstatthalter unmöglich dazu da, die topographischen Verhältnisse der Wälder nebst den ökonomischen und volkswirtschaftlichen aller Waldbesitzer zu kennen, und bezügliche Vermuthungen oder Erkundigungen seien trügerisch und führen zu Ungleichheiten. Die Gemeindebehörden sollten bei einer diesfallsigen Thätigkeit nicht todten Maschinen gleichen, sondern aus eigener Initiative handeln müssen, und das Pflichtgefühl hiefür solle man wecken und stärken und nicht durch Formalismus absterben lassen. Dazu sei aber allerdings nöthig, dass die Holzschlagsbegehren gehörig bekannt gemacht würden etc., weshalb sie erklären, sie kennen den Wald und die Verhältnisse nicht, können somit keine Anträge stellen und lehnen desshalb auch jede Verantwortlichkeit ab.

Dagegen fassen die meisten der genannten Beamten das besagte Kreisschreiben in seinem wahren und gutgemeinten Sinne auf und behandeln demgemäß diese Schlagsbegehren — mehr oder weniger eingehend — auch in dieser verdankenswerthen Weise und gewünschten Auffassung. Hat doch ein daheriger Amtsbericht, der letzthin auszugsweise zu Publikationen in öffentlichen Blättern und zu einer Eingabe an die Oberbehörden führte, bewiesen, dass wohl freilich auch die Regierungsstatthalter in Forstsachen die allseitigen Verhältnisse zu würdigen verstehen und genaue Nachrechnung halten können.

Sowohl auf diesen letztern Punkt als auf die erstern Auslassungen lässt sich nun Folgendes er-

wiedern: Der Autor des fraglichen Amtsberichtes, sowie die übrigen Kollegen der eidgenössischen Forstzone müssen wissen, dass hierseitige Direktion in denjenigen Holzschlagsfällen, wo die Forst- und Administrativbeamten nicht einig gehen, möglichst eingehende Untersuchung walten lässt, bevor die resp. Schlagsbewilligungen oder Abschläge ertheilt werden; hat man doch in einem Falle zum zuständigen Kreisförster noch den zuständigen Forstinspektor nebst einem erfahrenen Oberförster auf Ort und Stelle abgeordnet mit dem Auftrage zu genauer Untersuchung und Berichterstattung. Und wenn in diesem Falle zwar nicht Abweisung erfolgen konnte, so sind doch da und dort solche vorgekommen. Wenn man sich allerdings nicht verhehlen kann, dass in heutiger Zeit infolge der sehr drückenden Finanzverhältnisse, namentlich im Bauernstande, die Ansprüche an den Wald sehr hoch, mitunter wohl zu hoch gestellt werden, was unser vorjähriger Verwaltungsbericht auch als ein «Zeichen der Zeit» rügend bemerkte, so ist doch mit Rücksicht darauf, dass alle Holzschlagsgesuche durch tüchtige und gewissenhafte Staatsforstbeamte gründlich untersucht und geprüft werden, und die, hierauf basirend, von ihnen wie von den betreffenden Regierungsstatthaltern eventuell die Schlagsbefürwortung erhalten, nicht absolut konstatiert, dass dermal wirkliche Waldverheerungen vorkommen, indem wohl angenommen werden darf, dass die vorherigen *guten Zeiten* bedeutende, den heutigen Bedürfnissen zu gut kommende Einsparungen ermöglicht haben. Zudem darf nicht vergessen werden, dass auch der Wald sowohl im Hochgebirge als in der Ebene dem Abgange und Absterben unterliegt und desshalb der Erneuerung und Verjüngung bedarf, wofür eben die alten und abgehenden Bäume Platz machen müssen.

Das Schwergewicht für eine richtige Waldfürsorge liegt in sofortiger energischer Wiederaufforstung von Schlägen, kahlen Stellen und Flächen, und wiewohl die Staatsforstverwaltung seit langer Zeit hierauf ihr besonderes Augenmerk richtete und auch grossartige Erfolge zu verzeichnen hat, so bleibt gleichwohl in dieser Richtung immerhin noch viel zu thun, was hierseitige Direktion veranlasst hat, sachbezügliche Vorkehren zu wirksamerer Ueberwachung zu treffen. Freilich müssen auch hier die Bezirksbeamten und Gerichte die Forstbeamten werkthätig unterstützen, wenn es auf diesem Gebiete besser, beziehungsweise ganz gut werden soll. Der Entwurf eines neuen Forstgesetzes, welcher seit bald anderthalb Jahren in den Händen der Grossräthe liegt und dessen Berathung leider wiederholt verschoben wurde, würde im Falle bezüglicher Gesetzeskraft die Sache der Wiederaufforstung gründlich geregelt und einer dahерigen Walddevastation mächtig vorgebeugt haben.

Was nun den ersten Punkt, enthalten in den reproduzierten Auslassungen, anbelangt, so ist hier blos zu sagen, dass solche Erklärungen hievor über Ablehnung einer bezüglichen Verantwortlichkeit aus den und den sich zurecht gemachten, wenn auch wenig stichhaltigen Gründen, wohl bequem, nichtsdestoweniger aber nicht entlastend sein können; denn wem alle Mittel, sich zu orientiren, an die Hand gegeben sind, der kann sich mit Unkenntniss nicht ausreden. Niemand kann sich durch Verschliessen der Augen der Verantwortlichkeit entziehen.

Während des Berichtsjahres sind in der Forstinspektion Oberland drei definitive und drei provisorische Wirtschaftspläne beendigt und sanktionirt worden, nämlich für die Burgergemeinden Därligen und Thierachern und die Einwohnergemeinde Eriz definitive und für die Einwohnergemeinden Wimmis und Sigriswyl und die Burgergemeinde Wimmis provisorische.

Vertragsabschlüsse zur Aufstellung von solchen haben sieben stattgefunden, nämlich mit den Einwohnergemeinden Brienz, Ringgenberg, Niederried und Leissigen und den Bäuerten Wyler, Scharnachthal und Falschen.

Aus obiger Inspektion wird gemeldet, dass gerade in dieser Beziehung noch Vieles zu thun übrig bleibt, da gerade in denjenigen Gegenden, die es am meisten nöthig hätten, im Waldwesen möglichst bald in geordnete Zustände zu gelangen, noch keine Wirtschaftsperate existiren. Dies röhrt wohl davon her, dass die meist armen Gemeinden und Korporationen dieser Forstinspektion für die Aufstellung der Wirtschaftspläne unverhältnissmässig grosse Opfer bringen müssen, weshalb es gerechtfertigt erscheint, denselben zur Aufmunterung für die schnelle Errichtung von Wirtschaftsplaneinrichtungen noch fernerhin einen Beitrag von 10 % an die wirklichen Kosten derselben zu verabfolgen.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen der Forstinspektion Mittelland haben eine produktive Waldfläche von 23,950 Hektaren. Davon werden 6820 Hektaren von Gemeindeförstern, die von den betreffenden Gemeinden besoldet werden, bewirtschaftet, während in den übrigen Waldungen von den Kreisförstern des Staates die Anleitung zur Bewirtschaftung ertheilt und die forstpolizeiliche Aufsicht ausgeübt wird. Die Waldwirtschaft in den Gemeinden, welche eigene Forstbeamte angestellt haben, ist eine durchaus befriedigende und der Verwaltung der Staatswaldungen gleich zu stellen. Die Bewirtschaftung der übrigen Gemeindewaldungen hingegen lässt noch sehr viel zu wünschen übrig. Vielfach wird die Einwirkung der Staatsförster als eine lästige Bevormundung angesehen, und die Aufgabe dieser Beamten, der Ortsverwaltung als technischer Rathgeber an die Hand zu gehen und das Interesse der Gemeinde durch Aufrechthaltung der Nachhaltigkeit zu wahren, vollständig verkannt. Bei vielen dieser Gemeinden fehlen noch die Wirtschaftspläne; das Holz wird meist stehend abgegeben und vielfach das Loosholz ganz oder theilweise an Holzspekulanten verkauft. Die Kreisförster können zu wenig Zeit auf die Bewirtschaftung dieser Waldungen verwenden, weil ihnen der nöthige Kredit für die Reiseauslagen fehlt und die Forstkreise im Allgemeinen zu gross sind.

Bis zum Schlusse des Berichtsjahres sind für 17,735 Hektaren Wirtschaftspläne aufgestellt. Im Jahre 1883 sind für 377 Hektaren neue Wirtschaftspläne und für 3200 Hektaren Wirtschaftsplanrevisionen angefertigt worden.

In der Forstinspektion Jura haben sich im Ganzen genommen die Nutzungen in mässigen Schranken gehalten; da, wo der sanktionirte Abgabesatz überhauen wurde, geschah dies in Folge ertheilter Bewilligungen.

Bis zur Reorganisation von 1882 waren die Wirtschaftspläne in vielen Gemeinden ein todter Buch-

stabe; sie wurden nicht befolgt und vielerorts wurde sogar auf Befehl eines Kreisoberförsters denselben zuwider gehandelt. Die Forstbeamten des früheren Systems waren nicht auf der Höhe, um einen Wirtschaftsplan zu verstehen oder zu befolgen, auch gossen sie bei den Gemeinden kein Ansehen.

Das Jahr 1883 bedeutet in dieser Hinsicht, Befolgung der Wirtschaftspläne und Führung der Schlagkontrollen, einen namhaften Fortschritt.

Entweder sind die für schweres Geld erstellten Wirtschaftspläne zu früh oder die Reorganisation ist zu spät gekommen. Kaum die Hälfte der Wirtschaftspläne wurde mit Verständniss befolgt. Die Gemeinden richteten ihr Augenmerk hauptsächlich darauf, den Abgabesatz voll und ganz zu schlagen, und darin wurden sie noch durch unselige, schablonenmässige Nutzungsreglemente bestärkt. Auf richtige Schlaganlage und Waldpflege wurde nicht gesehen; auch wurden in vielen Gemeinden die Zwischennutzungen als solche vernachlässigt und das dafür angesetzte Quantum an der Hauptnutzung bezogen, was einer förmlichen Uebernutzung gleichkommt. Unter solchen Verhältnissen haben die Wirtschaftspläne mehr geschadet als genutzt. Die Folge davon ist, dass etwa 40 jurassische Gemeindewaldungen, meist vom früheren 7. Forstkreise, sich in einem wahrhaft traurigen Zustande befinden. Es wurden im Berichtsjahre für 923 Hektaren Totalrevisionen, nämlich für Buix, Courchavon und Courgenay, und für 397 Hektaren Zwischenrevisionen von Wirtschaftsplänen, nämlich für Sonceboz-Sombeval, sanktionirt.

Wirtschaftliche Fortschritte, welche hervorgehoben zu werden verdienen, bestehen darin, dass in den Freibergen die Sommerfallungen abgeschafft und dieselben auf Herbst und Winter verlegt wurden; die betreffenden Nutzungsreglemente werden in diesem

Sinne revidirt; dass die Verkäufe à forfait oder en bloc nach und nach verlassen und durch Verkäufe per Kubikmeter ersetzt werden; dass die Anlegung von Steinmauern (gegen den Weidgang) zum Ersatz für die holzfressenden Zäune auf erfreuliche Weise um sich greift.

Im Jahre 1883 sind 47 Projekte für forstpolizeiliche Aufforstungen und Verbauungen im eidg. Forstgebiete aus den Aemtern Oberhasle, Interlaken, Frutigen und Thun mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 69,930 dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt, von letzterem jedoch bis dato noch nicht sanktionirt worden, da die derselben vorausgehende eidg. Untersuchung in Folge des unerwarteten Ablebens des Herrn Forstinspektor Kern sel. aufgeschoben werden musste.

Ausgeführte Arbeiten mit einem Gesamtkostenbetrage von Fr. 30,413 in den Gemeinden Schwanden, Brienz, Lütschenthal, Matten und Gündlischwand sind behufs Subventionirung von den Bundesbehörden untersucht und mit einem Bundesbeitrage von Fr. 11,996. 50 (50 % Beitrag an die Kosten der Aufforstungen und 40 % an diejenigen für Verbauungen) bedacht worden. Der kantonale Beitrag für diese Arbeiten betrug Fr. 8324. 30 oder 30 % der Gesamtkosten der vom Bunde subventionirten Arbeiten. Hier ist jedoch zu bemerken, dass wegen Erschöpfung des Kredites der Staatsbeitrag für Gündlischwand nicht ganz ausbezahlt werden konnte, sondern nur auf Rechnung eine Abschlagszahlung von Fr. 679. Der Rest von Fr. 2306. 59 wurde sodann auf Rechnung des neuen Jahres ausbezahlt.

Ueber die Holznutzungen und die im Betriebsjahre ausgeführten Forstkulturen in Gemeinde- und Korporationswaldungen gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Forstinspektion.	Produktive Waldfläche.	Abgabesatz.			Nutzung.			Aufforstung.			Saat- und Pflanzschulen.
		Hauptnutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Samen.	Pflanzen.	Fläche.	
Oberland . . .	Ha.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Kg.	Stück.	Ha.	Ha.
Mittelland . . .	21,725.7	45,818	2,980	48,798	44,832	6,432	51,264	14	447,675	59.61	2.46
Jura	23,950.0	95,112	16,244	111,356	88,095	20,808	108,903	280	1,790,200	207.20	11.03
Total	75,600.7	243,791	35,366	279,157	232,827	44,419	277,246	1280	2,767,425	354.91	17.05

Die Nutzungen in den Privatwaldungen entziehen sich im grossen Ganzen, soweit sie nicht aus nachstehender Tabelle ersichtlich sind, den Beobachtungen der Staatsbehörden; ebenso die Grösse der Kultur- und Aufforstungsflächen, da hierüber keine genauen Angaben erhältlich sind. Die Saat- und Pflanzschulen in diesen Waldungen sind gleich Null zu betrachten, da einestheils viel Plänterhiebe ausgeführt werden, anderntheils die Aufforstungen der Kahlschlagflächen durch angekaufte Pflanzlinge aus den staatlichen Saat- und Pflanzschulen vorgenommen werden.

Bewilligungen zum Holzverkauf sind für folgende Quanta ertheilt worden:

Eidgenössisches Forstgebiet.		Mittelland.			Jura.	
Amtsbezirk.	F.-M.	Amtsbezirk.	F.-M.	Amtsbezirk.	F.-M.	
Frutigen	642	Aarberg	460	Biel	—	
Interlaken	952	Aarwangen	6,590	Courtelary	600	
Konolfingen	6,946	Bern	1,200	Delsberg	720	
Oberhasle	241	Büren	293	Freibergen	3,160	
Saanen	10,749	Burgdorf	4,187	Laufen	—	
Schwarzenburg	260	Erlach	—	Münster	6,921	
Seftigen	230	Fraubrunnen	1,440	Neuenstadt	—	
Signau	18,158	Laupen	140	Pruntrut	3,110	
Nieder-Simmenthal	1,237	Nidau	—			
Ober-Simmenthal	8,097	Wangen	2,259	Summa im Jura	14,511	
Thun	2,610			Summa im Mittelland	16,569	
Trachselwald	3,904					
		Summa im Eidg. Forstgebiet	16,569			
			54,026	Summa im Eidg. Forstgebiet	54,026	
		Summa im alten Kanton . . .	70,595			
				Total	85,106	
Summa	54,026					

Was diese Holzschlagsbewilligungen anbelangt, so kann hier nur auf die bezüglichen Erläuterungen des Verwaltungsberichtes pro 1882 verwiesen werden, da die dort namhaft gemachten Verhältnisse noch absolut keine Änderung erfahren haben.

Die Bewilligungen zu bleibenden Waldausreutungen vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke in folgender Weise:

Amtsbezirke.	Ausreutung.			Gegenanpflanzung.			Gebühr.	
	Ha.	Ar.	m ²	Ha.	Ar.	m ²	Fr.	Rp.
Aarberg	—	61	87	—	—	—	138	—
Aarwangen	7	16	10	—	60	85	927	—
Bern	5	24	23	2	07	64	801	50
Burgdorf	2	87	32	—	—	—	639	50
Fraubrunnen	1	82	61	—	—	—	406	50
Konolfingen	—	59	—	—	67	50	23	—
Laupen	1	43	11	1	26	76	36	50
Schwarzenburg	—	55	49	—	21	—	79	—
Seftigen	7	10	26	10	—	—	—	—
Signau	—	62	04	1	60	64	—	—
Nieder-Simmenthal	—	6	70	—	—	—	15	—
Trachselwald	—	84	09	3	74	75	—	—
Wangen	—	44	76	—	2	39	94	50
	Total	29	37	58	20	21	53	3160
	Gegenanpflanzung	20	21	53				50
	Mehr ausgereutet	9	16	05				

Dagegen hat der Staat eine Fläche von über 34 Hektaren Kulturland aufgeforstet.

Bern, im Mai 1884.

Der Forstdirektor:

Räz.

